

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024

und Lagebericht

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Lörrach



**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer / in Steuerberater / in

Marius Henkel
Torsten Grauer
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024

und Lagebericht

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Lörrach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
II. Bestandsgefährdende Tatsachen	11
III. Sonstige für die Überwachung des Unternehmens wesentliche Feststellungen	12
IV. Sonstige Verstöße	12
D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	14
I. Ertragslage	14
II. Vermögenslage	18
III. Finanzlage	22
E. Prüfungsdurchführung	24
I. Gegenstand der Prüfung	24
II. Art und Umfang der Prüfung	25
III. Unabhängigkeit	27
F. Feststellungen zur Rechnungslegung	28
I. Vorjahresabschluss	28
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	28
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	29
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	33
I. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	33
II. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags	33
H. Schlussbemerkung	34

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 9

Abkürzungsverzeichnis

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden	
Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser	AbgrV
Blockheizkraftwerk	BHKW
Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts	BilMoG
Bundespfllegesatzverordnung	BPfIV
Diagnosis Related Groups	DRG
Deutscher Rechnungslegungsstandard	DRS
Earnings before interest and taxes (Gewinn vor Zinsen und Steuern)	EBIT
Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)	EBITDA
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch	EGHGB
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	gGmbH
Handelsgesetzbuch	HGB
Haushaltsgrundsätzegezet	HGrG
Handelsregister Abteilung B	HRB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	IDW
IDW Prüfungshinweis: Berichterstattung über die Prüfung der Verwendung pauschaler Fördermittel nach Landeskrankenhausrecht	IDW PH 9.420.1
IDW Prüfungshinweis: Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG	IDW PH 9.420.4
IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten	IDW PS 450 n. F.
Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht	IDW PS 650 n. F.
IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Krankenhäusern im Sinne des Krankenhaus-Buchführungsverordnung (Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern)	IDW RS KHFA 1 i. S. d. KHBV
Krankenhausentgeltgesetz (Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen)	KHEntgG
Krankenhausfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	KHFA
Krankenhausfinanzierungsgesetz (Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze)	KHG

Hinweis: Aus technischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakten Werten auftreten.

Landesbasisfallwert	LBFW
Medizinischer Dienst	MD
Prüfungsstandard des IDW	PS
Societas Europaea	SE
Sozialgesetzbuch	SGB
Tausend Euro	T€
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst	TVöD
Vollkräfte	VK
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen	VOB
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (nicht Bauleistungen)	VOL
Wirtschaftsprüferordnung	WPO

A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung der

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Lörrach

(im Folgenden auch oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 10. Dezember 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2024 und den Lagebericht

unter Einschluss der Buchführung gem. §§ 316 ff HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt E. dargestellt.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung über die Erlöse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Zuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 17a Abs. 7 KHG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Hygienezuschlägen und zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung in Bezug auf den Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenzen nach §137i SGB V.
- Prüfung des Pflegebudgets nach § 6a Abs. 3 S. 4 KHEntgG
- Bestätigung zum Hebammenförderprogramm gem. § 4 Abs. 10 S. 14 KHEntgG sowie
- Prüfung der Einhaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 BPfIV i. V. m Psych-Personalnachweisvereinbarung 2024,

Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht (Anlage 1 bis Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten

bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir im Folgenden zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Lagebericht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben:

- Die Gesamterlöse (Position 1. bis 4.a der Gewinn- und Verlustrechnung) sind im Vergleich zum Vorjahr um Mio € 15,6 angestiegen, was insbesondere auch daran liegt, dass in 2024 Erträge aus dem Ausbildungsbudget aus dem Bereich Sonstige Betriebliche Erlöse in den Bereich allgemeine Krankenhausleistungen (Mio. € 6,3) umgegliedert wurden. Des Weiteren sind die Basisfallwerte in der Somatik und der Psychiatrie um den Veränderungswert angehoben worden.
- Die Fallzahlen, die Case-Mix-Punkte (2024: 17.970; 2023: 17.908) und der Case-Mix-Index (CMI) sind leicht gestiegen, die Fälle, die 2024 entlassen wurden um 0,9 %, der CMI um 1,3 %. Die Verweildauer DRG konnte trotz der Steigerung des CMI konstant bei 5,7 gehalten werden. Im Jahr 2019, dem letzten Jahr vor Ausbruch der Corona-Pandemie, wurden an den KLL-Standorten noch ca. 22.800 Patienten behandelt. Im Krankenhaus St. Elisabethen waren es damals ca. 11.700. Die Fallzahlen der KLL-Standorte bewegten sich im Vergleich dazu im Jahr 2024 weiterhin auf niedrigem Niveau. Durch die Schließung des Standortes Rheinfelden im April 2024 erfolgte eine Umverteilung der dort behandelten Fälle auf die drei verbliebenen Standorte.
- Im abgelaufenen Geschäftsjahr war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 28.697 (i. Vj.: T€ 31.027) zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung des in 2024 gewährten Betriebskostenzuschusses in Höhe von Mio. € 7,0, der zum Ausgleich des im Geschäftsjahr 2023 entstandenen Fehlbetrags diente und unter den Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand erfasst wurde, steckt hinter dem Jahresfehlbetrag damit ein operativer Verlust von rd. Mio. € 35,7 (i. Vj.: Mio. € 37,0), der insbesondere auf zu bewältigende Kostensteigerungen im medizinischen und technischen Bereich zurückzuführen ist.
- Wesentliche Kostentreiber waren in 2024 die Ausgaben für Fremdpersonal, insbesondere Pflegekräfte und Ärzte einschließlich Konsiliarärzte. Die größte Position im Bereich Fremdpersonal war weiterhin im Bereich der Pflege. Der Aufwand konnte in diesem Bereich mit gemeinsamen Anstrengungen um Mio. € 6,8 auf ca. Mio. € 12,7 reduziert werden.
- Die Personalkosten betrugen im Geschäftsjahr T€ 122.150 (2023: T€ 106.893). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit eine Erhöhung der Personalkosten um T€ 15.257 oder 14,3 %. Maßgeblich für die Erhöhung war dafür die Erhöhung der Beschäftigtenzahl im ärztlichen und medizinisch-technischen Bereich sowie die Tarifsteigerungen Marburger Bund und TVöD. Dieser Wert kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang mit dem im

Pflegebereich eingesetzten Fremdpersonal (ANÜ), das im gleichen Zeitraum spürbar abgebaut wurde (ca. Mio. € 6,8), auch vor dem Hintergrund der Schließung des Standortes in Rheinfelden und der teilweisen Überführung der Mitarbeitenden an die anderen Standorte der Kliniken des Landkreises Lörrach.

- Der für 2024 geplante Verlust von Mio. € 28,8 konnte auch wegen der Auflösung der Rückstellung für Arzthaftungsrisiken (T€ 3.000) erfüllt werden. Des Weiteren wirken sich aktivierte Eigenleistungen für den Neubau des Zentralklinikums in Höhe von Mio. € 2,1 sowie Nachaktivierungen für im Geschäftsjahr 2023 getätigte Eigenleistungen (Mio. € 1,4) und erhaltene Fremdleistungen (Mio. € 0,6) positiv auf das Jahresergebnis aus.
- Die Änderungen in der Vermögenslage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sind zum einen durch den weiteren Baufortschritt des Zentralklinikums sowie die in dem Zusammenhang getätigten Abrufe von Fördermitteln geprägt. Die Zunahme im Anlagevermögen beruht einerseits auf den Aktivierungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums im Bilanzposten Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau; hier betrug der Anstieg Mio. € 95. Andererseits konnten durch den Träger gesicherte Darlehensmittel als Tages- und Festgeld (Mio. € 153,6) zinsbringend angelegt werden, was sich spürbar auf der Aktivseite niederschlägt.
- Grundlage der Finanzierungsplanung des in Bau befindlichen Zentralklinikums sind Investitionskosten ohne Einrichtungen und Ausstattungen in Höhe von derzeit rd. Mio. € 438 (Stand 08/2024). Zur Finanzierung des Zentralklinikums sind seitens des Landes und Bundes Fördermittel in Höhe von Mio. € 246,42 bescheidet worden. In diesem Betrag sind die zusätzlich im Mai bzw. Juni 2024 vom Bundesamt für Soziale Sicherung und vom Landessozialministerium Baden-Württemberg bescheideten Fördermittel i. H. v. Mio. € 45,8 enthalten. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50 % (= Mio. € 22,9).
- Im November 2020 wurde ein vom Landkreis Lörrach zu 100 % verbürgter Bankkredit über Mio. € 165 vereinbart. Der Betrag wurde in 2024 komplett abgerufen. Mio. € 10 wurden für bauliche Maßnahmen verwendet. Der Rest wurde als Fest- und Tagesgeld angelegt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren, der Zinssatz beträgt 0,69 % p.a. fest bis zum 30. Oktober 2050. Die Annuität (Zins- und Tilgungsanteil) hat in gleichbleibenden halbjährlichen Raten von jeweils Mio. € 3,6 (nach Vollvalutierung) zu erfolgen, beginnend ab dem 30. Juni 2026. Ab 1. Dezember 2022 fallen Bereitstellungsprovisionen in Höhe von 0,5 % p.a. bezogen auf den nicht ausbezahlten Kredit an.
- Im März 2024 wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach auf Mio. € 207 angehoben, um die Aufstockung des Bankkredits zu ermöglichen. Wegen der Erhöhung der Gesamtbaukosten ist geplant, die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums insgesamt auf ca. Mio. € 222 zu erhöhen, um den gestiegenen Finanzbedarf in Höhe von Mio. € 13,8 durch weitere Darlehensaufnahmen zu decken.
- Die wirtschaftliche Lage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat sich aus Sicht der Geschäftsführung zwar in 2024 etwas verbessert, ist allerdings noch im Restrukturierungsprozess,

so wie dies bei einer Vielzahl der Krankenhäuser in Deutschland auch der Fall ist. Zur Abwendung der bestandsgefährdenden Risiken aus den operativen Verlusten und für die Finanzierung der Fertigstellung des im Bau befindlichen Zentralklinikums ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH weiterhin auf Zuschüsse und Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen.

- Die finanzielle Lage ist aus Sicht der Geschäftsführung äußerst angespannt. Ursächlich hierfür sind zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind. Die Finanzlage ist des Weiteren geprägt von der Investition in den Neubau und dem damit zusammenhängenden Finanzmittelbedarf. Dieser wird überwiegend gedeckt durch vom Land Baden-Württemberg bereitgestellte Finanzmittel des Landes und des Bundes, die mit rd. Mio. € 211 in den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten sind.
- Im Berichtsjahr wurde bei einer weiteren deutlichen Verschlechterung der Ertragslage erneut ein negativer operativer Cashflow in Höhe von - Mio € 23 erwirtschaftet (im Vorjahr - Mio € 45). Ein wesentlicher Anteil an der Verschlechterung entfällt weiterhin auf die Unterfinanzierung der Pflege wegen des Einsatzes an Leihpersonal, für das die Erstattung der Personalaufwendungen über das Pflegebudget nur zu tariflichen Entgelten, nicht zu den echten Kosten, erfolgt. Dass die Liquidität dennoch stabil gehalten werden konnte, hängt auch mit der Zunahme der operativen Verbindlichkeiten zusammen.
- Die vorhandene Liquidität zum Jahresende betrug für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH T€ 10.467 (i. Vj.: T€ 10.472). Die Veränderung der liquiden Mittel beruht bei den Zahlungsmittelabflüssen aus dem operativen und dem Investitionsbereich in Höhe von rd. Mio. € 120,5 auf dem vom Gesellschafter gewährten Zuschuss zum Ausgleich des Verlustes 2023 (Mio. € 7), der Dotierung der Kapitalrücklage (Mio. € 23) sowie den Fördermittelabrufen (Mio. € 92,5) und dem Abruf der Darlehensmittel (Mio. € 154,5).
- Aufgrund der gegenwärtigen und kommenden Verpflichtungen aus Investitionstätigkeit und der operativen Verluste, die ebenfalls zu finanzieren sind, können die erforderlichen Finanzmittel aus Sicht der Geschäftsführung nicht aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet bzw. aus den Fördermitteln und der Aufnahme weiter Bankkredite generiert werden. Die Finanzlage kann nur dann als gesichert bezeichnet werden, wenn der Träger die benötigte Liquidität zur Verfügung stellt.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Bereits Mitte 2023 wurden mit der Berufung des neuen Restrukturierungsmanagements ein umfassender Plan der Restrukturierung durch den Aufsichtsrat beschlossen, der insbesondere

folgende Maßnahmen vorsah: Kapazitätsanpassungen v. a. durch Verweildauerreduzierung, Schließung eines Standortes sowie der Abbau von Arbeitnehmerüberlassung. Für die geplante Erhöhung der Erlöse ist die Einstellung von etwa 35 Vollkräften im Bereich der Pflege Bedingung. Die Mitarbeiterakquise wird mit innovativen Konzepten mit Hilfe einer strukturierten Akquise ausländischer Pflegekräfte und der Übernahme Auszubildender der Pflegeschule erfolgen. Auch die Optimierung der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit (diverse Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen) ist ein Schlüssel zum Erfolg. Ziel ist es, die Quote der Honorarkräfte signifikant zu reduzieren. Dies nicht nur aufgrund der beträchtlichen Kosteneinsparung, sondern vor allem mit dem Ziel der Verbesserung der Teamstrukturen und somit der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit der Pflegekräfte.

- Das Planergebnis 2025 wird nach der Hochrechnung von fünf Monaten noch nicht ganz erreicht werden, was vor allem an niedrigeren Fallzahlen und damit Erlösen liegt. Auf der anderen Seite konnten die Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen schon spürbar reduziert werden. Nach aktueller Hochrechnung verzeichnet die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen in Höhe von ca. Mio. € 5,9, was einer Verbesserung im Vergleich zu 2024 von ca. Mio. € 16,9 entspricht.
- In der Aufsichtsratssitzung vom 25. Oktober 2024 wurde der Wirtschaftsplan für 2025 mit einem Jahresergebnis i. H. v. - Mio. € 6,43 verabschiedet, hierbei sind Gesellschafterzuschüsse in Höhe von Mio. € 21 bereits berücksichtigt. Die Gesamterlöse wurden in Höhe von Mio. € 193,7 geplant, davon Mio. € 139,0 aus stationären Krankenhausleistungen. Durch die zunehmende Ambulantisierung und Ausweitung der vom Gesetzgeber eingeführten Hybrid-DRG werden in 2025 voraussichtlich über 1.400 stationäre Fälle in den ambulanten Bereich wandern. Um diese Fälle zu kompensieren, müssen im gleichen Umfang die stationären und damit schwereren Fälle gesteigert werden.
- Das Anlagevermögen wird aufgrund der Abschreibungen auf den Anlagenbestand an den bisherigen Klinikstandorten weiter sinken, diese Entwicklung wird durch die mit der Bautätigkeit zunehmenden Investitionen in das Zentralklinikum bis 2026 überkompensiert, sodass das Anlagevermögen inklusive der Anlagen im Bau erheblich ansteigen wird. Für 2025 sind rd. Mio. € 147 an Investitionen in das Zentralklinikum geplant.
- Die finanzielle Lage bleibt äußerst angespannt. Ursächlich hierfür sind zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind. Die operativen Cashflows der Geschäftsjahre 2025 bis 2026 sind zwischen - Mio. € 21,9 bzw. - Mio. € 13,5 p.a. geplant.
- Auf Grund der Verlustsituation und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen befindet sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in finanzieller Hinsicht schon seit einiger Zeit in einer bestandsgefährdenden Lage. Hinzu kommen die finanziellen Risiken, die aus potentiellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt resultieren. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung

durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Diese Ereignisse und Gegebenheiten zeigen aus Sicht der Geschäftsführung, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

- Im Einzelnen: Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken durch Kassenkredite, Kapitalrücklagen und Betriebskostenzuschüsse zu stützen. Die für 2025 beschlossenen und in 2026 geplanten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2026 T€
Betriebskostenzuschuss	21.000	15.100
Kassenkredit	4.000	0
	25.000	15.100

- In der Kreistagssitzung vom 06. März 2024 wurde darüber hinaus beschlossen, dass der Landkreis Lörrach gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine rechtsverbindliche Patronats-erklärung abgibt, so dass der Landkreis Lörrach im Jahr 2025 die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Bedarfsfall mit liquiden Mitteln bis zu einer maximalen Höhe von Mio. € 25 versorgen wird. Weiterhin wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von Mio. € 180 auf Mio. € 207 erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen. Eine weitere Erhöhung der Bürgschaft auf Mio. € 222 ist geplant. Drittens werden für die bisher der GmbH vom Landkreis gewährten Kredite für die Jahre 2024 und 2025 die Tilgungsleistungen ausgesetzt bzw. verschieben sich in die Folgejahre. Die Patronats-erklärung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.
- Die Finanzierung des Zentralklinikums mit einer geschätzten Gesamtbausumme von rd. Mio. € 438 ohne Einrichtungen und Ausstattungen erscheint damit durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel und die Bankenfinanzierung möglich.
- Neben den finanziellen Risiken stellt sich der Mangel an qualifiziertem Klinikfachpersonal als größte Herausforderung dar. Hiervon ist auf Grund der gesetzlichen Regelungen zu Personaluntergrenzen insbesondere der Pflegebereich betroffen, mittlerweile ergibt sich aber auch im ärztlichen Dienst eine Herausforderung bei der Nachbesetzung frei gewordener Stellen.
- Nach dem Abflauen der Corona-Pandemie hat sich noch keine spürbare Umkehr des Trends zu niedrigeren Fallzahlen eingestellt. Dauerhaft niedrige Fallzahlen können wesentliche negative Aus-

wirkungen auf unser Geschäft sowie unser operatives Ergebnis haben. Eine wesentliche Stoßrichtung der Restrukturierung zielt daher darauf, die Fallzahlen wieder deutlich zu steigern.

Zusammenfassende Feststellung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

II. Bestandsgefährdende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der Kapitalgesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs und in Abschnitt 3.3 „Wesentliche Risiken und Chancen“ des Lageberichts dargestellten Sachverhalte hin, wonach zur dauerhaften Sicherung der Zahlungsfähigkeit und damit zum Fortbestand der Gesellschaft auch künftig die Aufrechterhaltung der Finanzierung durch den Gesellschafter zwingend erforderlich ist.

Die Gesellschaft hat in den letzten Jahren defizitäre Jahresergebnisse erwirtschaftet. Dadurch ist auch die Liquiditätslage zunehmend angespannt. Durch den derzeit erwirtschafteten nachhaltig negativen operativen Cash-Flow können der bestehende Kapitaldienst sowie weitere Eigenmittel finanzierte Investitionen nicht mehr finanziert werden. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig.

Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken zu stützen.

In der Kreistagssitzung vom 06. März 2024 wurde darüber hinaus beschlossen, dass der Landkreis Lörrach gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine rechtsverbindliche bis zum 31. Dezember 2025 befristete Patronatserklärung abgibt, sodass der Landkreis Lörrach im Jahr 2025 die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Bedarfsfall mit liquiden Mitteln bis zu einer maximalen Höhe von Mio. € 25 versorgen wird. Weiterhin wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von Mio. € 180 auf Mio. € 207 erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen. Eine weitere Erhöhung der Bürgschaft auf Mio. € 222 ist geplant. Drittens werden für die bisher der Gesellschaft vom Landkreis

gewährten Kredite für die Jahre 2024 und 2025 die Tilgungsleistungen ausgesetzt bzw. verschieben sich in die Folgejahre. Für das Geschäftsjahr 2026 hat der Landkreis Lörrach einen Betriebskostenzuschuss von Mio. € 15,1 vorgesehen.

Aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrags, des in Abstimmung mit dem Gesellschafter bereits in Bau befindlichen Zentralklinikums, der bis zum 31. Dezember 2025 bestehenden Patronatserklärung und der bereits vereinbarten Betriebskostenzuschüsse geht die Geschäftsführung auch künftig von der Unterstützung durch den Gesellschafter aus und sieht die Liquidität der Gesellschaft als gesichert an. Die Geschäftsführung sieht daher in der Gesamtbetrachtung derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken.

Nach den uns vorliegenden Auskünften und Informationen halten wir die Einschätzung der Geschäftsführung für angemessen. Aufgrund der bereits zugesagten und geplanten Maßnahmen des Gesellschafters, der angestoßenen strukturellen Maßnahmen und des gesetzlichen Versorgungsauftrags ist mit einer Bestandsgefährdung im angegebenen Prognosezeitraum nicht ernsthaft zu rechnen.

III. Sonstige für die Überwachung des Unternehmens wesentliche Feststellungen

Die Gesellschafter unterstützen die Gesellschaft in Form von Betriebskostenzuschüssen, Bürgschaften und Einzahlungen in die Kapitalrücklage. Dies wird durch einen Betrauungsakt zugunsten der Gesellschaft legitimiert. Wir gehen nach dem gegenwärtigen Stand unserer Einschätzung davon aus, dass diese Leistungen die Voraussetzungen einer zulässigen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 2 AEUV und der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG der EU-Kommission (Monti-Paket) und dessen Nachfolgeregelung, dem seit 2012 geltenden Almunia Paket, erfüllen.

IV. Sonstige Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen.

Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 42a Absatz 2 Satz 1 GmbHG wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb von acht Monaten nach Geschäftsjahresende von den Gesellschaftern festgestellt. Der entsprechende Feststellungsbeschluss wurde in der Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2024 gefasst.

Verspätete Offenlegung des Vorjahresabschlusses

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 ist entgegen § 325 Abs.1a HGB nicht innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag erfolgt.

D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

I. Ertragslage

	2024		2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Erlöse aus						
Krankenhausleistungen	135.566	85,4	123.955	84,2	11.611	9,4
Wahlleistungen	4.641	2,9	3.932	2,7	709	18,0
Ambulanzen	8.427	5,3	6.722	4,6	1.705	25,4
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.307	0,8	1.256	0,9	51	4,1
Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB	6.801	4,3	6.295	4,3	506	8,0
Umsatzerlöse	156.742	98,7	142.160	96,7	14.582	10,3
Bestandsveränderungen	-129	-0,1	643	0,4	-772	-120,1
Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	2.050	1,3	4.332	2,9	-2.282	-52,7
Gesamtleistung	158.663	100,0	147.135	100,0	11.528	7,8
Materialaufwand	-57.433	-36,2	-65.249	-44,3	7.816	-12,0
Rohhertrag	101.230	63,7	81.886	55,7	19.344	23,6
Übrige betriebliche Erträge	1.419	0,9	6.338	4,3	-4.919	-77,6
Personalaufwand	-122.150	-77,0	-106.893	-72,6	-15.257	14,3
andere betriebliche Aufwendungen (inkl. Sonstige Steuern)	-20.931	-13,2	-17.777	-12,1	-3.154	17,7
Betriebsrohergebnis	-40.432	-25,5	-36.446	-24,8	-3.986	10,9
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (nicht gefördert)						
	-937	-0,6	-1.212	-0,8	275	-22,7
Betriebsergebnis	-41.369	-26,1	-37.658	-25,6	-3.711	9,9
Erträge Investitionsförderung	54.773	34,5	7.264	4,9	47.509	
Aufwendungen Investitionsförderung	-50.340	-31,7	-2.337	-1,6	-48.003	
Abschreibungen auf gefördertes Anlagevermögen	-4.740	-3,0	-4.862	-3,3	122	
Ergebnis Investitionsförderung	-307	-0,2	65	0,0	-372	
Finanzergebnis	-1.866	-1,2	-1.229	-0,8	-637	
neutrales Ergebnis	14.936	9,4	8.052	5,5	6.884	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-91	-0,1	-257	-0,2	166	
Jahresergebnis	-28.697	-18,1	-31.027	-21,1	2.330	

Die **Erlöse aus Krankenhausleistungen** sind im Geschäftsjahr 2024 um 9,4 % bzw. T€ 11.611 gestiegen. Der Anstieg ist in Höhe von T€ 6.274 auf den seit dem Geschäftsjahr angepassten Ausweis der Erträge aus Ausbildung zurückzuführen, die in Vorjahren in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wurden.

Für das Geschäftsjahr konnten insgesamt 17.497 (i. Vj.: 17.908) CM-Punkte abgerechnet werden. Dies entspricht einem Rückgang von 2,3 %. Gegenläufig wirkt sich die Steigerung des Landesbasisfallwertes um 5,3 % aus.

Des Weiteren war im Geschäftsjahr 2024 ein Anstieg der pflegebudgetrelevanten Kosten um T€ 1.019 zu verzeichnen.

Gegenläufig wirkt sich der Wegfall der Corona-Landeshilfen 4.0 aus, die in 2023 noch mit T€ 1.740 ertragswirksam vereinnahmt wurden.

Der Anstieg der Erlöse aus **Ambulanzen** um T€ 1.704 auf insgesamt T€ 8.426 ist mit T€ 539 auf gestiegene Erlöse aus ambulanten Operationen im Jahr 2024 zurückzuführen. Des Weiteren ist der Anstieg durch erhöhte ambulante Leistungen in den Kliniken und im Rahmen der Notfallambulanz begründet.

Der Rückgang der **Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand** um T€ 2.282 resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der Energiehilfen nach § 26f KHG, die im Geschäftsjahr 2024 lediglich bis April gewährt wurden.

Bei den **übrigen betrieblichen Erträgen** ist der Rückgang um T€ 4.919 im Wesentlichen auf den seit dem Geschäftsjahr 2024 angepassten Ausweis der Erträge aus Ausbildungsbudget zurückzuführen, die nun in den Erlösen aus Krankenhausleistungen ausgewiesen werden. Die entsprechenden Erträge des Vorjahres betrugen T€ 5.319.

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€ %	
Aufwendungen für RHB / bezogene Waren	20.938	20.196	742	3,7
Bezogene Leistungen	36.495	45.053	-8.558	-19,0
	57.433	65.249	-7.816	-12,0

Der Rückgang der **Materialaufwendungen** um T€ 7.816 bzw. 12,0 % ist durch die Entwicklungen der Aufwendungen für bezogene Leistungen begründet, die um T€ 8.558 rückläufig waren. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind hingegen um T€ 742 angestiegen.

Bei den bezogenen Leistungen ist der Rückgang im Wesentlichen auf die geringeren Kosten für gruppenexternes Fremdpersonal (-T€ 11.263) zurückzuführen. Der Rückgang bezieht sich in Höhe von T€ 6.840 auf den Pflegedienst. Gegenläufig war eine erhöhte Inanspruchnahme der Fremdleistungen der Lörrach Kliniken Service GmbH (+T€ 2.389) zu verzeichnen.

Die **Personalaufwendungen** sind um T€ 15.257 bzw. 14,3 % angestiegen. Im Berichtsjahr waren im Jahresdurchschnitt 1.285 Vollkräfte (VK) beschäftigt. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 70 VK bzw. 5,7 %. Im Übrigen wirken sich die Tarifsteigerungen negativ auf die Personalkosten aus. Des Weiteren waren um T€ 1.461 erhöhte personalbezogene Rückstellungen zu verzeichnen.

Die durchschnittlichen Personalkosten je VK betragen T€ 95,1 (Vj.: T€ 87,9).

Die **anderen betrieblichen Aufwendungen** gliedern sich wie folgt auf:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€ %	
Verwaltungsbedarf	10.537	8.654	1.883	21,8
Instandhaltung + Wartung	4.170	3.378	792	23,4
Abgaben, Versicherungen	3.753	3.440	313	9,1
Mieten	2.404	2.230	174	7,8
Sonstige	67	75	-8	-10,7
	20.931	17.777	3.154	17,7

Der Anstieg der anderen betrieblichen Aufwendungen ist hauptsächlich auf die um T€ 1.883 erhöhten Aufwendungen des Verwaltungsbedarfs zurückzuführen, die im Wesentlichen aus gestiegenen Beratungskosten resultieren. Des Weiteren sind um T€ 792 erhöhte Instandhaltungsaufwendungen zu verzeichnen.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	T€	T€	T€	%
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.010	37	973	2.629,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.876	-1.266	-1.610	127,2
	-1.866	-1.229	-637	51,8

Die Zinserträge des Geschäftsjahres 2024 konnten durch Tages- und Festgeldanlagen bei Kreditinstituten der abgerufenen, noch nicht verwendeten Darlehen für den Bau des Zentralklinikums generiert werden. Der Anstieg der Zinsaufwendungen resultiert in Höhe von T€ 918 aus diesen Bankdarlehen für den Neubau des Zentralklinikums und in Höhe von T€ 703 aus den Zinsaufwendungen für das vom Krankenhaussträger im Geschäftsjahr 2023 gewährte Darlehen in Höhe von T€ 48.000.

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Betriebskostenzuschüsse	7.000	6.000	1.000
Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre	1.209	1.230	-21
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.337	4.347	-1.010
periodenfremde Umsatzerlöse	1.049	28	1.021
aktivierte Eigenleistungen	2.088	0	2.088
periodenfremde Nachaktivierungen Neubau Zentralklinikum	1.995	0	1.995
sonstige aperiodische Erträge	100	372	-272
Zahlungseingänge abgeschriebener Forderungen	234	10	224
Erträge aus Abgang von Anlagenvermögen	14	79	-65
neutrale Erträge	17.026	12.066	4.960
Aufwendungen aus Abgang von Anlagenvermögen	142	18	124
sonstige aperiodische Aufwendungen	474	505	-31
Zuführung zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsverluste	481	1.827	-1.346
Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre	0	1.664	-1.664
Periodenfremde Bereitstellungsprovisionen	993	0	993
neutrale Aufwendungen	2.090	4.014	-1.924
neutrales Ergebnis	14.936	8.052	6.884

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr einen Betriebskostenzuschuss des Gesellschafters zur anteiligen Verlustabdeckung in Höhe von T€ 7.000 (Vj.: T€ 6.000) erhalten.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung einer Drohverlustrückstellung für Arzthaftungsrisiken (T€ 3.000).

Die periodenfremden Aufwendungen aus Bereitstellungsprovisionen in Höhe von T€ 993 resultieren aus einer Korrektur in laufender Rechnung im Geschäftsjahr 2024. Bereitstellungsprovisionen für das Darlehen Neubau Zentralklinikum wurden im Vorjahr in den Anlagen im Bau aktiviert. Da es sich nicht um aktivierungsfähige Fremdkapitalkosten im Rahmen der Herstellung handelt, wurde im Geschäftsjahr 2024 eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

II. Vermögenslage

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.252	0,4	1.704	0,5	548	32,2
Sachanlagen	280.664	54,4	188.765	56,2	91.899	48,7
Finanzanlagen	234	0,0	272	0,1	-38	-14,0
	283.150	54,8	190.741	56,8	92.409	48,4
Umlaufvermögen						
Vorräte	4.446	0,9	4.323	1,3	123	2,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.665	5,9	30.816	9,2	-151	-0,5
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	32.242	6,2	98.902	29,5	-66.660	-67,4
Forderungen gegen verbundene und Beteiligungsunternehmen	511	0,1	26	0,0	485	1.865,4
Liquide Mittel	164.055	31,8	10.472	3,1	153.583	1.466,6
übriges Umlaufvermögen	111	0,0	110	0,0	1	0,9
	232.030	44,9	144.649	43,1	87.381	60,4
Rechnungsabgrenzungsposten	1.220	0,2	356	0,1	864	242,7
	516.400	100,0	335.746	100,0	180.654	53,8

Anlagevermögen

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** erhöhten sich um T€ 92.409. Zugängen in Höhe von T€ 98.243 stehen Abschreibungen in Höhe von T€ 5.677 entgegen. Zudem sind Anlagegüter mit einem Restbuchwert in Höhe von T€ 157 abgegangen.

Die Zugänge betreffen mit T€ 1.449 die immateriellen Vermögensgegenstände, T€ 1.417 entfallen auf Einrichtungen und Ausstattungen. Die größten Zugänge betreffen die Anlagen im Bau mit T€ 95.376 und betreffen im Wesentlichen das sich im Bau befindliche Zentralklinikum.

Umlaufvermögen

Die **Forderungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht** umfassen im Wesentlichen Forderungen im Rahmen der Investitionsförderung (T€ 19.407; Vj.: T€ 61.626) sowie Forderungen im Rahmen der Leistungsfinanzierung und aus Erlösausgleichen (T 12.835; Vj.: T€ 37.276). Der Rückgang der Forderungen aus Investitionsfördermitteln um T€ 42.219 resultiert aus dem Abruf der Mittel für den Bau des Zentralklinikums. Im Berichtsjahr konnten des Weiteren die in den letzten Jahren aufgelaufenen Forderungen aus Erlösausgleichen (Pflegebudget, Corona-Ganzjahresausgleiche) teilweise abgewickelt werden. Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2024 der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Pflegebudget 2023 im Rahmen einer Korrektur in laufender Rechnung dahingehend angepasst, dass Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krankenhausfinanzierungsrecht in Höhe von T€ 8.771 verrechnet wurden.

Hinsichtlich der Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Passiva						
Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	1.500	0,3	1.500	0,4	0	0,0
Kapitalrücklage	57.829	11,2	34.829	10,4	23.000	66,0
Verlustvortrag	-29.840	-5,8	1.187	0,4	-31.027	-2.613,9
Jahresfehlbetrag	-28.697	-5,6	-31.027	-9,2	2.330	-7,5
	792	0,1	6.489	2,0	-5.697	-87,8
. / . Ausgleichsposten nach dem KHG	5.662	0,0	5.638	0,0	24	0,4
Bereinigtes Eigenkapital	-4.870	-0,9	851	0,3	-5.721	-672,3
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens						
Fördermittel nach dem KHG	14.547	2,8	16.618	5,0	-2.071	-12,5
Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	2.848	0,6	2.400	0,7	448	18,7
Zuwendungen Dritter	106	0,0	147	0,0	-41	-27,9
	17.501	3,4	19.166	5,7	-1.664	-8,7
langfristiges Fremdkapital						
Pensionsrückstellungen	920	0,2	947	0,3	-27	-2,9
sonstige Rückstellungen	1.817	0,4	2.439	0,7	-622	-25,5
Bankverbindlichkeiten	165.494	32,0	10.993	3,3	154.501	1.405,4
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger	48.000	9,3	48.000	14,3	0	0,0
	216.231	41,9	62.379	18,6	153.852	246,6
kurzfristiges Fremdkapital						
Steuerrückstellungen	267	0,1	304	0,1	-37	-12,2
sonstige Rückstellungen	10.565	1,8	10.950	3,3	-385	-3,5
Bankverbindlichkeiten	5	0,0	16	0,0	-11	-68,8
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	50	0,0	53	0,0	-3	-5,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.513	2,8	11.097	3,3	3.416	30,8
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	257.584	49,9	225.172	67,1	32.412	14,4
Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	200	0,0	200	0,1	0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.833	0,4	1.939	0,6	-106	-5,5
übrige Verbindlichkeiten	2.520	0,5	3.113	0,9	-593	-19,0
	287.537	55,7	252.844	75,3	34.693	13,7
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	506,0	0,2	-506	-100,0
	516.400	100,0	335.746	100,0	180.654	53,8

Eigenkapital

Das **Eigenkapital** ist um T€ 5.697 rückläufig. Der Gesellschafter hat im Geschäftsjahr Zuzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 23.000 geleistet. Gegenläufig wirkt sich das negative Jahresergebnis in Höhe von T€ 28.697 aus. Das Ergebnis des Berichtsjahres ist beeinflusst durch den Betriebskostenzuschuss des Hauptgesellschafters in Höhe von T€ 7.000 (i. Vj.: T€ 6.000) zur Liquiditätsstärkung und anteiligen Verlustabdeckung.

Vom Eigenkapital abgesetzt wurde der **Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung**, da es sich hierbei wegen des ungewissen Zeitpunktes seiner Realisierung und der Unverzinslichkeit um eine Bilanzierungshilfe handelt.

Sonderposten

Die **Sonderposten und Ausgleichsposten** betreffen die zur Finanzierung des Anlagevermögens eingesetzten Fördermittel nach dem KHG sowie sonstige öffentliche und private Zuschüsse und Zuweisungen.

Fremdkapital

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2024				31.12.2024
	T€	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	T€
Pensionsähnliche Rückstellungen	260	0	0	100	360
Altersteilzeit	1.524	720	0	318	1.122
Jubiläen	532	0	325	7	214
Archivierungskosten	123	0	2	0	121
Langfristige Rückstellungen	2.439	720	327	425	1.817
Resturlaub	2.009	2.009	0	2.316	2.316
Mehrarbeit	3.915	3.915	0	4.567	4.567
Unständige Bezüge	0	0	0	302	302
Leistungsentgelt	416	416	0	598	598
Boni	0	0	0	6	6
Tariferhöhung Ärztlicher Dienst	0	0	0	638	638
sonstige personalbezogene Rückstellungen	476	450	0	471	497
Arztrisiken	3.000	0	3.000	0	0
MD Risiken	273	0	0	905	1.178
Jahresabschluss	681	641	0	215	255
Übrige	180	125	10	163	208
Kurzfristige Rückstellungen	10.950	7.556	3.010	10.181	10.565
Summe	13.389	8.276	3.337	10.606	12.382

Der Anstieg der **Bankverbindlichkeiten** um T€ 154.490 ist auf den Abruf des Kredits für das Bauprojekt Zentralklinikum begründet. Die Mittel wurden als Tages- und Festgelder angelegt.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** um T€ 3.416 auf T€ 14.513 ist hauptsächlich durch die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauprojekt des Zentralklinikums begründet.

Das im Geschäftsjahr 2023 vom Träger gewährte **Gesellschafterdarlehen** in Höhe von T€ 48.000 weist eine Laufzeit bis 15. November 2025 auf, wobei ein Teilbetrag von T€ 6.000 zum 15. November 2024 zu tilgen gewesen wäre. Gemäß Kreistagsbeschluss vom April 2024 wurden die Tilgungsleistungen für die Jahre 2024 und 2025 ausgesetzt.

Die **Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** umfassen Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Investitionsfördermitteln (T€ 257.564; Vj.: T€ 210.052) sowie aus Erlösausgleichen (T€ 20; Vj.: T€ 15.120). Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Investitionsfördermitteln resultiert im Wesentlichen aus der Gewährung einer ergänzenden Förderung für den Neubau des Zentralklinikums im Rahmen des Krankenhausstrukturfondsprogramms II des Landes Baden-Württemberg in Höhe von T€ 45.820. Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Erlösausgleichen ist hauptsächlich durch die im Geschäftsjahr 2024 in laufender Rechnung vorgenommene Korrektur des Ausweises der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Pflegebudget 2023 begründet. Forderungen und Verbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr 2024 in Höhe von T€ 8.771 verrechnet.

III. Finanzlage

	2024 T€	2023 T€
Periodenergebnis vor Gesellschafterzuschuss	-35.697	-37.027
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.677	6.074
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.034	-2.125
Erträge (-) aus der Auflösung von Sonderposten	-4.451	-4.948
Erträge (-) aus der Auflösung von Ausgleichsposten	0	-23
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	0	-90
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-18.378	-24.081
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	28.640	15.842
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	128	-61
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	1.866	1.229
Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	59	254
Ertragsteuerzahlungen (- / +)	-97	-73
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-23.287	-45.029
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagevermögens	29	267
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-96.793	-71.758
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.450	-1.802
Erhaltene Zinsen (+)	1.010	37
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-97.204	-73.256
Einzahlungen (+) aus Investitionsfördermitteln	92.461	77.386
Einzahlungen (+) aus Betriebskostenzuschüssen von Gesellschaftern	7.000	6.000
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	23.000	5.000
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	154.500	36.000
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-11	0
Gezahlte Zinsen (-)	-2.876	-1.266
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	274.074	123.120
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	153.583	4.835
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.472	5.637
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	164.055	10.472

	2024 T€	2023 T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	164.055	10.472
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	164.055	10.472

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung über die Erlöse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Zuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 17a Abs. 7 KHG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Hygienezuschlägen und zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung in Bezug auf den Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenzen nach §137i SGB V.
- Prüfung des Pflegebudgets nach § 6a Abs. 3 S. 4 KHEntgG
- Bestätigung zum Hebammenförderprogramm gem. § 4 Abs. 10 S. 14 KHEntgG sowie
- Prüfung der Einhaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 BPfIV i. V. m. Psych-Personalnachweisvereinbarung 2024,

Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt B.) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms

Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene.

Ableitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte in unserem Prüfungsprogramm:

- Betreffend der vollständigen Erfassung der Erlöse aus Krankenhausleistungen haben wir die Verfahrensabläufe im Patientenmanagement analysiert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die medizinische Kodierung der erbrachten Leistungen nach DRG-Fallpauschalen nicht geprüft haben. Um die Zuverlässigkeit der DRG-Kodierung beurteilen zu können, haben wir jedoch die im Haus implementierten Vorgänge und Kontrollen zur Kodierung der medizinischen Leistungen aufgenommen sowie uns einen Überblick über die im Berichtsjahr erfolgten MD-Beanstandungen verschafft,
- Prozess der Personalverwaltung- und Abrechnung,
- Prozess der Beschaffung von Verbrauchsartikeln,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht sowie
- Angemessenheit der Going-Concern Prämisse.

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme.

Beurteilung der Angemessenheit, Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

Phase III: Auswahl und Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen

Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten.

Durchführung von Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung und Beurteilung von Bankbestätigungen, Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen.
- Einholung und Beurteilung von Saldenbestätigungen von Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl.
- Verwertung von Gutachten des Sachverständigen Kern Mauch & Kollegen GmbH, Stuttgart, im Rahmen der Prüfung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Altersteilzeit.

Prüfung der Angaben im Anhang sowie im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse.

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

Mündliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management und Aufsichtsrat.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Der Vorjahresabschluss wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Durch Vornahme angemessener Prüfungshandlungen gemäß ISA DE 510 haben wir uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Nach unserer Beurteilung enthält die Eröffnungsbilanz keine falschen Angaben, die zu einer

wesentlichen Beeinträchtigung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsjahres führen.

Wir haben die Prüfung in den Zeiträumen Januar sowie April bis Juni 2025 bis zum 25. Juni 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiburg im Breisgau, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2024 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 31.027.053,31 und den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von € 1.187.454,56 als Bilanzverlust in Höhe von € 29.839.598,75 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ist entgegen § 42a Absatz 2 Satz 1 GmbHG nicht innerhalb von acht Monaten nach Geschäftsjahresende erfolgt.

Des Weiteren ist die Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 entgegen § 325 Abs.1a HGB nicht innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag erfolgt.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen in dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus nehmen wir nachfolgend zu dem Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Stellung.

Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen

Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Bei der Bemessung der linearen Abschreibungen wird der durch die §§ 9 ff. KHG festgelegte Rahmen beachtet. Im Geschäftsjahr 1998 wurden für die im Anlagevermögen ausgewiesenen Umbauten von bestehenden Gebäuden des Kreiskrankenhauses Lörrach die Nutzungsdauern von 50 auf 25 Jahre herabgesetzt, um eine einheitliche Nutzungsdauer des Gesamtgebäudes zu erreichen. Geringwertige Anlagegüter bis € 250 werden in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst. Die Wirtschaftsgüter über € 250 werden nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände enthalten auch die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 16 UStG nicht abziehbaren Vorsteuern. In Ausübung des durch § 255 Abs. 3 HGB gewährten Wahlrechts werden auch Fremdkapitalzinsen, soweit sie auf die Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums entfallen, mit den Herstellungskosten des Gebäudes angesetzt.

Die **unfertigen Leistungen** wurden unter Zugrundelegung der abzurechnenden Fallpauschalen gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Es wird verlustfrei bewertet, d. h. es werden von den abzurechnenden Fallpauschalen (DRG) pauschale Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Die Gesellschaft hat das Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 KHBV in Anspruch genommen und weist gemäß § 5 Abs. 5 KHBV in ihrer Bilanz einen **Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung** aus. Der entsprechende Anspruch entsteht rechtlich erst mit Ausscheiden aus dem Krankenhausplan und ist der Höhe nach unsicher. Es handelt sich insofern um eine Bilanzierungshilfe.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens** werden entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 KHBV für die zur Finanzierung des Anlagevermögens bewilligten Fördermittel nach KHG und für sonstige Investitionszuschüsse gebildet. Die Auflösungen erfolgen korrespondierend zur Abschreibung des geförderten Anlagevermögens.

Die **Rückstellungen für Pensionen** werden unter Zugrundelegung des modifizierten Teilwertverfahrens gebildet. Hierbei wurden die Versorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages mit einem Rechnungszinssatz von 1,90 % (i. Vj.: 1,82 %) für eine Restlaufzeit von 15 Jahren - gemäß dem Wahlrecht nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB -, einer feststehenden Rentenanpassung zum 01. Februar 2025 in Höhe von 5,5 %, einer Rentendynamik von 2,0 % (i. Vj.: 1,0 %) p. a. und den Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck angesetzt.

Für die zum Bilanzstichtag unbefristet angestellten Mitarbeiter / -innen wurde die Summe der zukünftig zu gewährenden **Jubiläumszuwendungen** ermittelt. Die Höhe der Zuwendung ist tariflich geregelt (§ 23 TVöD). Die Verpflichtungen aus Jubiläumszuwendungen wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten laufzeitkongruenten Rechnungszinsen (7-jähriger durchschnittlicher Marktzins) abgezinst (Barwertmethode), um Fluktuationsabschläge in Höhe von 5 % für 25-jährige Jubiläen sowie in Höhe von 7 % für 40-jährige Jubiläen reduziert und mit einem pauschalen Aufschlag für Sozialversicherungsaufwendungen des Arbeitgebers in Höhe von 20 % versehen.

Für die Bewertung der **Rückstellungen für Altersteilzeit** dienten als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Die Vereinfachungsregelung hinsichtlich des Ansatzes eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gemäß § 253 Absatz 2 HGB wurde in Anspruch genommen. Im Übrigen wurden bei der Bewertung die folgenden Parameter zugrunde gelegt: Rechnungszinssatz von 1,48 % (i. Vj. 1,07 %) bei einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr; Rechnungszinssatz von 0,0 % (i. Vj. 0,0 %) bei einer Restlaufzeit von unter einem Jahr; Gehaltstrend von 4,5 % in 2025, 3,0 % in 2026 und ab 2027 2,5 % p.a. Die Aufstockungsbeträge wurden als Abfindungscharakter klassifiziert und mittels Barwertverfahren bewertet und angesetzt.

Des Weiteren enthalten die sonstigen Rückstellungen die Vorsorge für das Risiko von Erlösminderungen aufgrund von Prüfungen durch den MD. Diese wurden anhand des mittleren Erlösausfallrisikos, der durchschnittlichen Erlösminderung pro strittigem Fall sowie der Anzahl der noch offenen strittigen MD-Prüffälle ermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Für das Berichtsjahr wurde keine Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

In Ausübung des durch § 255 Abs. 3 HGB gewährten Wahlrechts werden grundsätzlich auch Fremdkapitalzinsen, soweit sie auf die Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums entfallen, mit den Herstellungskosten des Gebäudes angesetzt.

Ermessensspielräume

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen:

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Ermittlungsmethodik der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen dahingehend angepasst, dass eine ratierliche Ansammlung der Rückstellungsbeträge entsprechend der Zugehörigkeitsdauer der Mitarbeitenden vorgenommen wird. Im Vorjahr wurde die Rückstellung in Höhe der vollen Zuwendungsbeträge zum Eintrittsdatum der Mitarbeiter gebildet, unabhängig von einem bereits angesammelten Anteil. Aus der geänderten Ermittlungsmethodik resultiert ein Rückgang der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und ein positiver Ergebniseffekt in Höhe von € 325.000.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden erstmalig Rückstellungen für unständige Entgeltbestandteile gebildet, da die Auszahlung der unständigen Bezüge mit einem Zeitversatz von zwei Monaten erfolgt. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Betrag von T€ 302 den sonstigen Rückstellungen zugeführt.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Pflegebudget 2023 im Rahmen einer Korrektur in laufender Rechnung dahingehend angepasst, dass Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krankenhausfinanzierungsrecht in Höhe von T€ 8.771 verrechnet wurden.

Des Weiteren werden seit dem Geschäftsjahr 2024 die Erträge aus Ausbildung (T€ 6.274) in den Erlösen aus Krankenhausleistungen ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis in den sonstigen betrieblichen Erträgen (T€ 5.319).

Seit dem Geschäftsjahr 2024 werden aktivierte Eigenleistungen im Rahmen des Neubaus des Zentralklinikums bilanziert. Im Geschäftsjahr 2024 waren hieraus Anlagenzugänge in Höhe von T€ 2.088. zu verzeichnen. Des Weiteren erfolgten periodenfremde Nachaktivierungen für im Geschäftsjahr 2023 getätigte Eigenleistungen (T€ 1.441) und erhaltene Fremdleistungen (T€ 554), die in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden.

Die im Jahr 2023 aktivierten Zinsaufwendungen für die Darlehen der DKB Bank (T€ 993) wurden im Geschäftsjahr 2024 im Rahmen einer Korrektur in laufender Rechnung als periodenfremde Aufwendungen erfasst, da die Darlehen im Geschäftsjahr 2023 noch nicht für den Neubau verwendet wurden und es sich somit nicht um Zinsen entsprechend des Aktivierungswahlrechts gem. § 255 Abs. 3 HGB handelte, die zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet werden und auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Darüber hinaus sind uns im Rahmen unserer Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft durchgeführt:

Beim Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung handelt es sich wegen des ungewissen Zeitpunktes seiner Realisierung und der Unverzinslichkeit lediglich um eine Bilanzierungshilfe zur nominellen Kapitalerhaltung, die bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden muss.

Für das Berichtsjahr wurden darüber hinaus keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG gehandelt. Demnach war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß durchgeführt wurden, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die im Gesetz geforderten Angaben wurden unter Berücksichtigung des Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) in der Anlage 6 zusammengestellt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

II. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung über die Erlöse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Zuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 17a Abs. 7 KHG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Hygienezuschlägen und zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung in Bezug auf den Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenzen nach §137i SGB V.
- Prüfung des Pflegebudgets nach § 6a Abs. 3 S. 4 KHEntgG
- Bestätigung zum Hebammenförderprogramm gem. § 4 Abs. 10 S. 14 KHEntgG sowie
- Prüfung der Einhaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 BPfIV i. V. m Psych-Personalnachweisvereinbarung 2024,

Wir verweisen wir auf unsere gesonderte Berichterstattung.

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Stuttgart, 25. Juni 2025



BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Elektronisches Exemplar

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2024

		31.12.2024		31.12.2023			31.12.2024		31.12.2023
		EUR	EUR	EUR	PASSIVA		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I.	Gezeichnetes Kapital	1.500.000,00		1.500.000,00
Entgeltlich erworbene Software		2.251.856,51		1.704.205,88	II.	Kapitalrücklage	57.828.805,77		34.828.805,77
			2.251.856,51	1.704.205,88	III.	Bilanzverlust	-58.536.387,47		-29.839.598,75
								792.418,30	6.489.207,02
II. Sachanlagen					B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens				
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	14.669.810,31		16.698.156,77	1.	Sonderposten aus Fördermittel nach dem KHG	14.546.844,85		16.617.817,24
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	161.615,48		188.553,27	2.	Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	2.848.099,40		2.400.198,60
3.	Grundstücke ohne Bauten	184.234,75		184.234,75	3.	Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	106.390,46		147.491,94
4.	Technische Anlagen	788.048,76		1.158.918,35				17.501.334,71	19.165.507,78
5.	Einrichtungen und Ausstattungen	7.307.035,64		8.357.409,48	C. Rückstellungen				
6.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	257.553.401,88		162.177.270,83	1.	Rückstellungen für Pensionen	919.926,00		946.687,00
			280.664.146,82	188.764.543,45	2.	Steuerrückstellungen	266.865,54		304.114,30
III. Finanzanlagen					3.	Sonstige Rückstellungen	12.382.163,02		13.389.176,95
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	225.000,00		263.299,55				13.568.954,56	14.639.978,25
2.	Sonstige Finanzanlagen	8.967,76		8.967,76	D. VERBINDLICHKEITEN				
			233.967,76	272.267,31	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165.498.523,72		11.008.914,49
B. UMLAUFVERMÖGEN					2.	Erhaltene Anzahlungen	49.746,52		53.331,13
I. Vorräte					3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.512.528,62		11.097.385,19
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.833.551,11		2.582.014,25	4.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger	48.000.000,00		48.000.000,00
2.	Unfertige Leistungen	1.612.404,26		1.741.159,20	5.	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht davon nach KHEntgG / BPfIV EUR 19.520,70 (Vj. EUR 6.349.112,80)	257.583.750,66		225.171.879,06
			4.445.955,37	4.323.173,45	6.	Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	199.610,37		199.610,37
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.833.179,81		1.939.043,25
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.665.393,50		30.815.966,51	8.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.522.371,32		3.112.864,94
2.	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	32.241.568,32		98.901.919,92				490.199.711,02	300.583.028,43
3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	507.928,68		21.011,46	E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
4.	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.800,00		4.800,00				0,00	506.424,49
5.	Sonstige Vermögensgegenstände	110.824,84		109.754,88					
			63.530.515,34	129.853.452,77					
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten									
			164.054.723,61	10.472.002,67					
C. Ausgleichsposten nach dem KHG									
Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung			5.661.534,67	5.638.090,35					
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten									
Andere Abgrenzungsposten			1.219.718,51	356.410,09					

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

		2024		2023
		EUR	EUR	EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen			
	davon Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre € 0,00 (Vj. € 1.229.898,39)	135.566.477,33		125.184.827,99
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	4.641.085,86		3.932.202,50
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	8.427.375,95		6.741.328,33
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	1.307.366,74		1.256.010,60
4a.	Umsatzerlöse eines Krankenhauses nach § 277 HGB, soweit nicht in den			
	Posten Nr. 1 bis 4 enthalten	9.058.287,91		6.294.799,42
	davon Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre € 1.208.883,96 (Vj. € 0,00)		159.000.593,79	143.409.168,84
5.	Verminderung (i. Vj. Erhöhung) des Bestands an unfertigen Erzeugnissen		-128.754,94	643.053,44
6.	Andere aktivierte Eigenleistungen		2.087.846,51	0,00
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11		9.050.160,05	10.332.076,00
8.	Sonstige betriebliche Erträge		7.098.657,42	11.154.131,90
9.	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter	97.021.755,96		85.600.708,86
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	25.128.132,41		21.292.020,88
	davon für Altersversorgung EUR 7.812.730,73 (i. Vj. EUR 6.347.046,41)		122.149.888,37	
10.	Materialaufwand			
a)	Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	20.937.860,09		20.195.656,08
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	36.494.828,49		45.052.991,01
			57.432.688,58	
11.	Zwischenergebnis		-2.474.074,12	-6.602.946,65
12.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		50.299.148,30	2.293.217,40
	– davon Fördermittel nach dem KHG EUR 48.098.229,90 (i. Vj. EUR 2.293.217,40) –			
13.	Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung		23.444,32	23.444,32
14.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG		4.451.354,58	4.947.505,96
15.	Aufwendungen aus der Zuführung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG		50.299.148,30	2.293.217,40
16.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen		41.311,18	43.622,63
17.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.676.854,05	5.906.482,22
18.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		23.022.006,34	21.790.987,07
	– davon Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (i. Vj. EUR 1.663.601,91) –			
19.	Zwischenergebnis		-26.739.446,79	-29.373.088,29
20.	Erträge aus Beteiligungen		0,00	122,80
21.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.009.524,69	36.720,68
	– davon aus verbundenen Unternehmen EUR 9.150,00 (i. Vj. EUR 8.955,00) –			
22.	Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00	168.016,00
23.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.875.735,11	1.266.004,35
24.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		59.276,55	253.920,15
25.	Ergebnis nach Steuern		-28.664.933,76	-31.024.185,31
26.	Sonstige Steuern		31.854,96	2.868,00
27.	Jahresfehlbetrag		-28.696.788,72	-31.027.053,31
28.	Verlustvortrag (i. Vj. Gewinnvortrag)		-29.839.598,75	1.187.454,56
29.	Bilanzverlust		-58.536.387,47	-29.839.598,75

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

Anhang mit Anlagennachweis

Allgemeine Hinweise

Die Klinken des Landkreises Lörrach GmbH mit Sitz in Lörrach, wird beim Handelsregister B des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 412229 geführt.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB. Daher wurde der Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG sowie der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV) aufgestellt.

Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Jahresabschluss wurde in Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 KHBV i. V. m. § 330 Abs. 1 HGB aufgestellt. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis sind somit nach den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) gegliedert.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung – zum Beispiel Restlaufzeiten oder zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten – nicht enthalten sind, werden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Gesellschaft bilanziert auf Grundlage der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Hinsichtlich der Ereignisse und Gegebenheiten, die zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt, verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 16 UStG nicht abziehbaren Vorsteuern. In Ausübung des durch § 255 Abs. 3 HGB gewährten Wahlrechts werden auch Fremdkapitalzinsen, soweit sie auf die Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums entfallen, mit den Herstellungskosten des Gebäudes angesetzt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Bei der Bemessung der linearen Abschreibungen wird der durch die §§ 9 ff. KHG festgelegte Rahmen beachtet. Im Geschäftsjahr 1998 wurden für die im Anlagevermögen ausgewiesenen Umbauten von bestehenden Gebäuden des Krankenhauses Lörrach die Nutzungsdauern von 50 auf 25 Jahre herabgesetzt, um eine einheitliche Nutzungsdauer des Gesamtgebäudes zu erreichen. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 250 werden in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst. Die Wirtschaftsgüter über EUR 250 werden nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 3-5 Jahre, der technischen Anlagen 10-15 Jahre, der Einrichtung und Ausstattung 3-10 Jahre.

Der von den Kliniken betriebene Neubau des Zentralklinikums ist unter den Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen. Angaben zum Projektstand und zur Kostenentwicklung und Finanzierung finden sich im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024. Der Bilanzansatz erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten; Abschreibungen sind vor Fertigstellung nicht zu berücksichtigen. Die zum Bilanzstichtag aktivierten Baukosten betragen

TEUR 257.553. Die darin enthaltenen, im Geschäftsjahr 2024 aktivierten Eigenleistungen aus Personalaufwendungen betragen TEUR 2.088.

Unter den Finanzanlagen sind die Anteile an verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungen zu Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen im Falle von dauerhaften Wertminderungen, ausgewiesen.

Die Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu fortgeschriebenen Durchschnittseinstandspreisen bzw. mit den letzten Einstandspreisen bewertet.

Für den Mindestbestand besteht ein Festwert in Höhe von 7 TEUR (i. V. TEUR 15).

Die unfertigen Leistungen wurden unter Zugrundelegung der abzurechnenden Fallpauschalen (DRG / PEPP) gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Nach Ermittlung eines Kostensatzes für ein CW (Relatives Kostengewicht) erfolgt die entsprechende Multiplikation mit dem individuellen CW / DRG / PEPP.

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h. es wurden von den abzurechnenden Fallpauschalen (DRG) Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt; den Ausfallrisiken im Bereich Forderungen gegen Selbstzahler und sonstige Debitoren wurde durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Liquide Mittel werden zum Nominalwert bilanziert.

Für die Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Das gezeichnete Kapital wird mit dem Nennwert angesetzt.

Sonderposten aus Fördermitteln nach KHZG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie Ausgleichsposten für Eigenmittel- und Darlehensförderungen

wurden auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten bzw. durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter gebildet bzw. entsprechend den planmäßigen Abschreibungen wieder aufgelöst.

Die bis zum Bilanzstichtag zweckentsprechend verwendeten Fördermittel – gemäß dem LKHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Zuwendungen Dritter – werden entsprechend § 5 Abs. 3 KHBV in einem zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG beziehungsweise in den Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und Sonderposten aus Zuweisungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen ehemals geförderter Investitionen werden von diesen Sonderposten abgesetzt. Den Restbuchwerten der mit Fördermitteln finanzierten Anlagegegenstände stehen somit auf der Passivseite die Sonderposten aus Fördermitteln gegenüber.

Die noch nicht verbrauchten Fördermittel werden gemäß den Vorschriften der KHBV unter den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht beziehungsweise den Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden entsprechend Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens sowie Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden für Anwartschaften und laufende Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen unter Zugrundelegung des modifizierten Teilwertverfahrens gebildet. Hierbei wurden die Versorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages mit einem Rechnungszinssatz von 1,90 % (i.V.: 1,82 %) für eine Restlaufzeit von 15 Jahren - gemäß dem Wahlrecht nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB -, einer feststehenden Rentenanpassung zum 01. Februar 2025 in

Höhe von 5,5 %, einer Rentendynamik von 2,0 % (i.V.: 1,0 %) p. a. und den Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck angesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen 10 Jahren zu dem aus den vergangenen 7 Jahren beträgt zum 31.12.2024 EUR -4.757 (i.V. EUR 6.904).

Für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind bei Bedarf Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen gebildet worden, die in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt wurden.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten auch die **Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen** für vereinbarte Altersteilzeitverhältnisse. Für die Bewertung dieser Verpflichtungen dienten als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Die Vereinfachungsregelung hinsichtlich des Ansatzes eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gemäß § 253 Absatz 2 HGB wurde in Anspruch genommen. Im Übrigen wurden bei der Bewertung die folgenden Parameter zugrunde gelegt: Rechnungszinssatz von 1,48 % (i.V. 1,07 %) bei einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr; Rechnungszinssatz von 0,0 % (i.V. 0,0 %) bei einer Restlaufzeit von unter einem Jahr; Gehaltstrend von 4,5 % in 2025, 3,0 % in 2026 und ab 2027 2,5 % p.a. Im Vorjahr wurden die feststehende Gehalts- und Tarifierhöhung von 5,5 %, mindestens jedoch um € 340,00 (Vollzeit) zum 1.3.2024 und von 2,5 % zum 01.01.2025 angesetzt. Die Erhöhung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt analog zum Gehaltstrend. Es werden die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde gelegt. Für Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte Rechnungszins (7-jähriger durchschnittlicher Marktzins) verwendet, der sich bei der Annahme einer pauschalen Restlaufzeit von drei Jahren ergibt.

Die Aufstockungsbeträge wurden als Abfindungscharakter klassifiziert und mittels Barwertverfahren bewertet und angesetzt.

Für die zum Bilanzstichtag unbefristet angestellten Mitarbeiter/-innen wurde die Summe der zukünftig zu gewährenden **Jubiläumszuwendungen** ermittelt. Die Höhe der Zuwendung

ist tariflich geregelt (§23 TVöD). Die Verpflichtungen aus Jubiläumszuwendungen wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten laufzeitkongruenten Rechnungszinsen (7-jährige durchschnittliche Marktzinsen) abgezinst (Barwertmethode), um Fluktuationsabschläge in Höhe von 5 % für 25-jährige Jubiläen sowie in Höhe von 7 % für 40-jährige Jubiläen reduziert und mit einem pauschalen Aufschlag für AG-SV-Aufwendungen in Höhe von 20 % versehen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Ermittlungsmethodik der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen dahingehend angepasst, dass eine ratierliche Ansammlung der Rückstellungsbeträge entsprechend der Zugehörigkeitsdauer der Mitarbeitenden vorgenommen wird. Im Vorjahr wurde die Rückstellung in Höhe der vollen Zuwendungsbeträge zum Eintrittsdatum der Mitarbeiter gebildet, unabhängig von einem bereits angesammelten Anteil. Aus der geänderten Ermittlungsmethodik resultiert ein Rückgang der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und ein positiver Ergebniseffekt in Höhe von EUR 325.000.

Seit dem Geschäftsjahr 2024 werden Rückstellungen für unständige Entgeltbestandteile gebildet, da die Auszahlung der unständigen Bezüge mit einem Zeitversatz von zwei Monaten erfolgt. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Betrag von EUR 301.648 den sonstigen Rückstellungen zugeführt.

Die Bewertung der **MD-Risiken** basiert auf der Grundlage der gesetzlichen gültigen Prüfquote und der kaufmännischen vorsichtigen Einschätzung.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist lediglich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ertragssteuerpflichtig. Innerhalb dieser wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bestehen keine wesentlichen Differenzen zwischen Handels- und Steuerrecht. Es erfolgt kein Ausweis latenter Steuern.

Erläuterungen zur Bilanz

Die **Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens** im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagennachweis in der **Anlage zum Anhang**.

Die zusammen mit den Herstellungskosten für den Neubau des Zentralklinikums angesetzten **Fremdkapitalzinsen** belaufen sich auf TEUR 33 (i.V. TEUR 1.023). Die im Jahr 2023 aktivierten Zinsaufwendungen für die Darlehen der DKB Bank wurden im Jahr 2024 im Rahmen einer Korrektur in laufender Rechnung als periodenfremde Aufwendungen erfasst, da die Darlehen im Geschäftsjahr 2023 noch nicht für den Neubau verwendet wurden und es sich somit nicht um Zinsen entsprechend des Aktivierungswahlrechts gem. § 255 Abs. 3 HGB handelte, die zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet werden und auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Seit dem Geschäftsjahr 2024 werden aktivierte Eigenleistungen im Rahmen des Neubaus des Zentralklinikums bilanziert. Im Geschäftsjahr 2024 waren hieraus Anlagenzugänge in Höhe von TEUR 2.088. zu verzeichnen. Des Weiteren erfolgten periodenfremde Nachaktivierungen für im Geschäftsjahr 2023 getätigte Eigenleistungen (TEUR 1.441) und erhaltene Fremdleistungen (TEUR 554).

Die Liste der **verbundenen Unternehmen** und die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligungsquote	Eigenkapital 31.12.2024	Jahresergebnis 2024
	%	EUR	EUR
Kliniken Lörrach Service GmbH	100,00	1.489.529,83	81.816,33
Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach	100,00	- 1.274.071,79	-317.547,54
Medzentrum Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach	100,00	4.030,37	3.933,71
Medzentrum Lörrach GmbH&Co.KG, Lörrach	100,00	58.602,26	-1.762,34

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betragen TEUR 508 (i. V. TEUR 21). und resultieren aus Lieferungen und Leistungen sowie aufgelaufenen Zinsen.

Für ein bereits in 2009 ausgereichtes Darlehen in Höhe von TEUR 600 haben die Kliniken eine Rangrücktrittserklärung abgegeben. Zur Vermeidung der finanziellen Überschuldung des Darlehensnehmers tritt der Darlehensgeber hinsichtlich seines Rückzahlungsanspruches hinter alle anderen Forderungen zurück. Die Darlehensforderungen gegenüber dem Darlehensnehmer sind in voller Höhe wertberichtigt. Für die zusätzlich gewährten kurzfristigen Darlehen in Höhe von TEUR 433 zur Finanzierung und Liquiditätssicherung wurden keine weiteren Sicherungs- oder Rücktrittsvereinbarungen geschlossen. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung wurde mit der Tochtergesellschaft Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktrittserklärung in Höhe von 600 TEUR abgeschlossen. Des Weiteren hat die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH der Tochtergesellschaft Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH eine Finanzierungszusage bei Unterdeckung der Finanzmittel gegeben.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 74 (i. V. TEUR 52). Alle übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung beschafften und hergestellten Vermögensgegenstände, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit seit Beginn der Förderung verlangt werden kann, wurde ein Ausgleichsposten nach § 5 Abs. 5 KHBV zum 31.12.2024 in Höhe von TEUR 5.662 (i. V. TEUR 5.638) aktiviert.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** stellen Zahlungen im abgelaufenen Geschäftsjahr dar für Lieferungen und Leistungen, die im Folgejahr aufwandswirksam werden.

Das **gezeichnete Kapital** beträgt EUR 1.500.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt TEUR 58.536. Darin enthalten ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 29.840.

Die **Sonderposten aus Fördermitteln** nach dem KHG und KHZG aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus Zuwendungen Dritter stellen vereinnahmte Fördermittel dar, die korrespondierend zu den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens aufgelöst werden.

Die **Rückstellungen für Pensionen** bestehen für einen ausgeschiedenen ehemaligen Geschäftsführer der Kliniken.

Die wesentlichen **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

Sonstige Rückstellungen	31.12.2024 TEUR	Vorjahr TEUR
Verpflichtung gegen LRA für Pensionäre	360	260
nicht genommener Urlaub	2.316	2.009
Mehrarbeit	4.567	3.915
Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen	1.122	1.524
ausstehende Leistungsentgelte an Mitarbeiter	598	416
Jubiläumsverpflichtungen	214	532
Sonstige Personalarückstellungen	1.135	476
Boni	6	0
Instandhaltung	4	7
Jahresabschluss	255	681
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	121	123
übrige Rückstellungen	130	45
ausstehende Rechnungen	74	129
MDK - Risiken	1.178	273
Arzthaftungsrisiken	0	3.000
unständige Bezüge	302	0
	12.382	13.389

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	Restlaufzeiten			Gesamt
	unter 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre TEUR	31.12.2024 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5	165.494	165.494	165.499
<i>Vorjahr</i>	11	10.998	10.993	11.009
2. Erhaltene Anzahlungen	50	0	0	50
<i>Vorjahr</i>	53	0	0	53
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.513	0	0	14.513
<i>Vorjahr</i>	11.098	0	0	11.098
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter		0	0	0
bzw. dem Krankenhausträger	0	48.000	0	48.000
<i>Vorjahr</i>	0	48.000	0	48.000
5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht		0	0	0
<i>Vorjahr</i>	257.584	0	0	257.584
	225.172	0	0	225.172
6. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen		0	0	0
zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	199	0	0	199
<i>Vorjahr</i>	199	0	0	199
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0	0	0
<i>Vorjahr</i>	1.833	0	0	1.833
	1.939	0	0	1.939
8. Sonstige Verbindlichkeiten	2.522	0	0	2.522
<i>Vorjahr</i>	3.113	0	0	3.113
Summe Verbindlichkeiten	276.507	213.693	165.494	490.200
<i>Summe Vorjahr</i>	<i>241.585</i>	<i>58.998</i>	<i>10.993</i>	<i>300.583</i>

Für die Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft, wie im Vorjahr, keine Sicherheiten gewährt.

Auf zwei Grundstücken wurden Grundschulden in Höhe von TEUR 2.600 im Zusammenhang mit gemäß dem Krankenhausfinanzierungsrecht geförderten Investitionen eingetragen. Die korrespondierenden Verbindlichkeiten wurden bereits auf den Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG (Valuta per 31. Dezember 2024 mit rd. TEUR 471) umgebucht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen – wie im Vorjahr- kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsverkehr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen Steuerverbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer TEUR 1.326 (i.V.: TEUR 1.141), sowie im Weiteren hauptsächlich Verbindlichkeiten gegenüber den Kostenträgern aus Zytostatika und aus Ärzte- und Poolabgaben.

Haftungsverhältnisse und Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Am Bilanzstichtag bestanden folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen

	Restlaufzeiten			Gesamt 31.12.2024 TEUR
	unter 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	Über 5 Jahre TEUR	
1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bauleistungen für ZKL	66.878	68.603	0	135.481
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträge	2.301	8.775	0	11.076
	69.180	77.378	0	146.557

Neben oben beschriebener Rangrücktrittserklärung hinsichtlich der gewährten Darlehen zu Gunsten Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, haben die Kliniken eine selbstschuldnerische und unbeschränkte Bürgschaft für mögliche Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und gesetzlichen Krankenkassen aus der vertragsärztlichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft übernommen.

Zusätzlich zur selbstschuldnerischen Bürgschaft haben die Kliniken für Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, eine betraglich nicht limitierte Finanzierungszusage bei nicht ausreichender Liquidität abgegeben. Bezüglich der

abgegebenen Bürgschaft und der Finanzierungszusage rechnet die Geschäftsführung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit einer Inanspruchnahme.

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer gemäß Mitteilung in den Fachnachrichten des IDW 1998 eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes führen zu einer Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der Gesellschaft führt. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Die Gesellschaft hat hiervon Gebrauch gemacht.

Nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Anhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskasse entgegenstehen, hat die Gesellschaft entsprechend den Äußerungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-Tarifvertrag) vom 4. November 1966 ist die Gesellschaft verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt. Die Gesellschaft ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Str. 74 in 76185 Karlsruhe. Auch die Mitarbeiter der im Jahr 2022 auf die Gesellschaft verschmolzenen St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH erhalten ihre Zusatzversorgung über den Kommunalen Versorgungsverband, sofern sie in 2018 oder später eingetreten sind. Die Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2018 in diese Gesellschaft eingetreten sind, sind in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) verblieben. Im Jahr 2024 betrug der Umlagesatz für KVBW insgesamt 6,30 %, davon 0,55% Arbeitnehmeranteil. Zusätzlich werden noch 2,5%

Sanierungsgeld plus 0,54% Zusatzbeitrag des beitragspflichtigen Entgelts berechnet. Der Umlagesatz betrug für KZVK insgesamt 6,00 %, davon 0,40% Arbeitnehmeranteil.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 betrug das beitragspflichtige Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Zusatzversorgungskasse bei der KVBW TEUR 74.880 (TEUR 59.369 für die Kliniken des Landkreises Lörrach und TEUR 15.511 für St. Elisabethen-Krankenhaus) und bei KZVK TEUR 11.667 (TEUR 99 für die Kliniken des Landkreises Lörrach und TEUR 11.568 für St. Elisabethen-Krankenhaus).

Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften schätzen wir aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens der Begünstigten als gering ein. Erkennbare Anhaltspunkte, die eine neue Beurteilung erforderlich machen würden, liegen uns zurzeit nicht vor.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse**, gegliedert nach Tätigkeitsbereichen, stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse	31.12.2024	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen	135.566	125.185
Erlöse aus Wahlleistungen	4.641	3.932
Erlöse aus ambulanten Leistungen	8.427	6.741
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.307	1.256
Umsatzerlöse nach § 277 HGB	9.169	6.295
	159.111	143.409

In den Umsatzerlösen § 277 HGB sind TEUR 2.258 periodenfremde Erträge enthalten. Diese stammen im Wesentlichen aus Budgetausgleichen für frühere Geschäftsjahre in Höhe von TEUR 1.209 (i. V.: TEUR 0) und TEUR 1.049 (i. V.: TEUR 41) aus Abrechnungen für Vorjahre.

Seit dem Geschäftsjahr 2024 werden die Erträge aus Ausgleichsbeträgen früherer Geschäftsjahre (TEUR 1.209; i. V.: TEUR 1.230) in den Umsatzerlösen gem. § 277 HGB ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis in den Erlösen aus Krankenhausleistungen.

Des Weiteren werden seit dem Geschäftsjahr 2024 die Erträge aus Ausbildung (TEUR 6.274) in den Erlösen aus Krankenhausleistungen ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis in den sonstigen betrieblichen Erträgen (TEUR 5.319).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 5.333, diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, wovon wiederum ein Betrag in Höhe von TEUR 3.000 auf die Rückstellungen für Arzthaftungsrisiken entfällt. Es handelt sich um einen Betrag außergewöhnlicher Größe. Des Weiteren sind periodenfremde Nachaktivierungen für im Geschäftsjahr 2023 getätigte Eigenleistungen (TEUR 1.441) und erhaltene Fremdleistungen (TEUR 554) für den Neubau des Zentralklinikums enthalten.

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Betriebskostenzuschüsse des Gesellschafters zur Liquiditätsunterstützung und anteiligen Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 7.000 (i. V. TEUR 6.000) enthalten. Es handelt sich um Erträge außergewöhnlicher Größe.

Bei den **Abschreibungen** handelt es sich in Höhe von TEUR 5.677 um planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind TEUR 1.447 periodenfremde Aufwendungen enthalten. Diese stammen im Wesentlichen aus Bereitstellungsprovisionen und Zinsen für Darlehen der Deutschen Kreditbank für den Neubau des Zentralklinikums.

Von den **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 2.876 entfallen TEUR 39 (i.V.: TEUR 37) auf Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen, TEUR 1.931 (i.V.: TEUR 1.228) auf den Gesellschafter und TEUR 918 auf Bereitstellungsprovisionen und Zinsen für Darlehen der Deutschen Kreditbank für den Neubau des Zentralklinikums.

Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, dem zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzverlust von 58.536.387,47 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres war folgendes Personal in den einzelnen Dienstarten eingesetzt (Mitarbeitende in unbezahlter Abwesenheit (z.B. Krankenzeiten ohne Lohnfortzahlungen, Mutterschutz und Elternzeit) nicht berücksichtigt):

Dienstgruppe	2024
00 Ärztlicher Dienst	289
01 Pflegedienst	638
02 Medizin technischer Dienst	250
03 Funktionsdienst	210
04 Klinisches Hauspersonal	12
05 Wirtschaftsdienst	40
06 Technischer Dienst	25
07 Verwaltungsdienst	137
08 Sonderdienst	13
10 Ausbildungsstätten	18
11 Sonstiges Personal	59
12 Krankenpflege Schüler	112
13 Krankenpflegehilfe Schüler	18
	1818

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2024:

- Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
- Monika Röther, Geschäftsführerin (COO) der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 01.09.2024

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Mitglieder des **Aufsichtsrates** waren bzw. sind die Damen und Herren:

- Marion Dammann, Landrätin, Vorsitzende
- Ulrich May, Kreisrat, stellv. Vorsitzender
- Alexander Willi, Finanzdezernent
- Marion Caspers-Merk, Kreisratin
- Bernhard Escher, Kreisrat
- Klaus Forsthuber, Betriebsrat
- Wolfgang Fuhl, Kreisrat
- Willibald Kerscher, Kreisrat
- Margarete Kurfeß, Kreisrätin
- Katharina Merkofer, Betriebsrätin
- Susanne Schillinger, Betriebsrätin
- Dr. Udo Schwehr, Kreisrat (Eintritt am 20.09.2024)
- Diana Stöcker, Kreisratin (Eintritt am 20.09.2024)
- Holger Strehlau, externer Berater
- Dr. Hans-Peter Volkmer, Kreisrat
- Prof. Dr. Christel Bienstein, externe Beraterin (Eintritt am 25.10.2024)
- Paul Renz, Kreisrat (Austritt am 05.07.2024)
- Dr. Ellis Huber, externe Berater (Austritt am 05.07.2024)
- Prof. Dr. Bernd Martin, Kreisrat (Austritt am 05.07.2024)
- Manuel Karcher, Kreisrat (Austritt am 05.07.2024)

Die Gesamtbezüge für den Aufsichtsrat belaufen sich für 2024 auf EUR 20.740 (i.V. EUR 20.054,40).

Das Honorar für die bestellte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Geschäftsjahr 2024 für Abschlussprüfungstätigkeiten beträgt TEUR 64 (inklusive Umsatzsteuer und Auslagen).

Lörrach, den 25.06.2025

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Udo Lavendel
Vorsitzender Geschäftsführer

Monika Röther
Geschäftsführerin

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach

Anlage zum Anhang: Anlagennachweis

	Entwicklung der Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2024	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Software	6.181.524,63	1.449.903,41	0,00	10.281,60	7.621.146,44	4.477.318,75	902.252,78	10.281,60	5.369.289,93	2.251.856,51	1.704.205,88
	6.181.524,63	1.449.903,41	0,00	10.281,60	7.621.146,44	4.477.318,75	902.252,78	10.281,60	5.369.289,93	2.251.856,51	1.704.205,88
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	97.878.024,82	0,00	0,00	75.290,39	97.802.734,43	81.179.868,05	2.020.218,66	67.162,59	83.132.924,12	14.669.810,31	16.698.156,77
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	996.698,08	0,00	0,00		996.698,08	808.144,81	26.937,79	0,00	835.082,60	161.615,48	188.553,27
3. Grundstücke ohne Bauten	184.234,75	0,00	0,00		184.234,75	0,00	0,00	0,00	0,00	184.234,75	184.234,75
4. Technische Anlagen	27.498.367,14	0,00	0,00	418.183,81	27.080.183,33	26.339.448,79	341.709,95	389.024,17	26.292.134,57	788.048,76	1.158.918,35
5. Einrichtungen und Ausstattungen	56.418.107,90	1.416.883,81	0,00	5.343.699,87	52.491.291,84	48.060.698,42	2.385.734,87	5.262.177,09	45.184.256,20	7.307.035,64	8.357.409,48
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	162.177.270,83	95.376.131,05	0,00	0,00	257.553.401,88	0,00	0,00	0,00	0,00	257.553.401,88	162.177.270,83
	345.152.703,52	96.793.014,86	0,00	5.837.174,07	436.108.544,31	156.388.160,07	4.774.601,27	5.718.363,85	155.444.397,49	280.664.146,82	188.764.543,45
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	663.299,55	0,00	0,00	38.299,55	625.000,00	400.000,00	0,00	0,00	400.000,00	225.000,00	263.299,55
2. Sonstige Finanzanlagen	8.967,76	0,00	0,00	0,00	8.967,76	0,00	0,00	0,00	0,00	8.967,76	8.967,76
	672.267,31	0,00	0,00	38.299,55	633.967,76	400.000,00	0,00	0,00	400.000,00	233.967,76	272.267,31
Summe Anlagevermögen	352.006.495,46	98.242.918,27	0,00	5.885.755,22	444.363.658,51	161.265.478,82	5.676.854,05	5.728.645,45	161.213.687,42	283.149.971,09	190.741.016,64



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht

1. Grundlagen

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist mit ihren drei Standorten, den Kreiskrankenhäusern in Lörrach und Schopfheim und dem St. Elisabethen-Krankenhaus die größte medizinische Versorgungseinrichtung im Landkreis Lörrach und stellt mit ihren Fachabteilungen die wichtigste Anlaufstelle für Patienten im Dreiländereck dar. Seit dem 01.01.2018 war die St. Elisabethen gGmbH mit Sitz in Lörrach eine 100%-ige Tochtergesellschaft. Zum 30. Juni 2022 wurde das St. Elisabethen-Krankenhaus mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verschmolzen. Der Standort Rheinfelden wurde im April 2024 geschlossen und die Patienten werden seither an den Standorten in Lörrach und Schopfheim behandelt, wofür zusätzliche Kapazitäten geschaffen wurden.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verfügt seit 01.05.2024 über 683 Planbetten. Mit rund 1.560 Vollkräften (inklusive der Mitarbeiter der Kliniken Lörrach Service GmbH und Leiharbeitnehmern) an unseren Standorten wird die Grund- und Regelversorgung für jährlich rund 26 Tausend stationäre Patienten unterhalten. Durch die Kooperation mit der medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sind die Kliniken Lörrach akademisches Lehrkrankenhaus. Gemäß Krankenhausplan werden in den Kliniken Lörrach die Fachgebiete Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Urologie angeboten.

Der „Lörracher Weg 2.0“ beinhaltet den Neubau eines Zentralklinikums mit 677 Betten im somatischen und psychosomatischen Bereich, sowie acht tagesklinischen Plätzen in der Psychosomatik. In der Kreistagssitzung am 19.10.2016 beschloss der Kreistag das Projekt „Zentralklinikum“ und somit die Zusammenführung aller vier Standorte einstimmig.

Das Grundstück des zukünftigen Zentralklinikums liegt in Lörrach Brombach.

Die derzeitigen Klinikstandorte Lörrach und Schopfheim sowie das Krankenhaus St. Elisabethen werden nach der Inbetriebnahme des Neubaus geschlossen. Im Bereich der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die Bettenzahl auf 145 erhöht. Die Behandlung dieser Patienten wird an den langjährigen Kooperationspartner, das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Emmendingen, übertragen. Das ZfP erstellt hierfür einen eigenen Neubau in enger Anbindung an das Zentralklinikum.

Die Fertigstellung des Neubaus ist für 2026 vorgesehen.

Die Kliniken sind Mitglied im Clinotel-Verbund, einem Zusammenschluss öffentlicher und freigemeinnütziger Krankenhäuser. Über den Verbund eröffnet sich für uns insbesondere im Bereich Benchmarking, Wissenstransfer und hinsichtlich zentraler Dienstleistungen Größenvorteile wie sie ansonsten nur von großen Krankenhauskonzernen realisierbar sind.

2. Wirtschaftsbericht

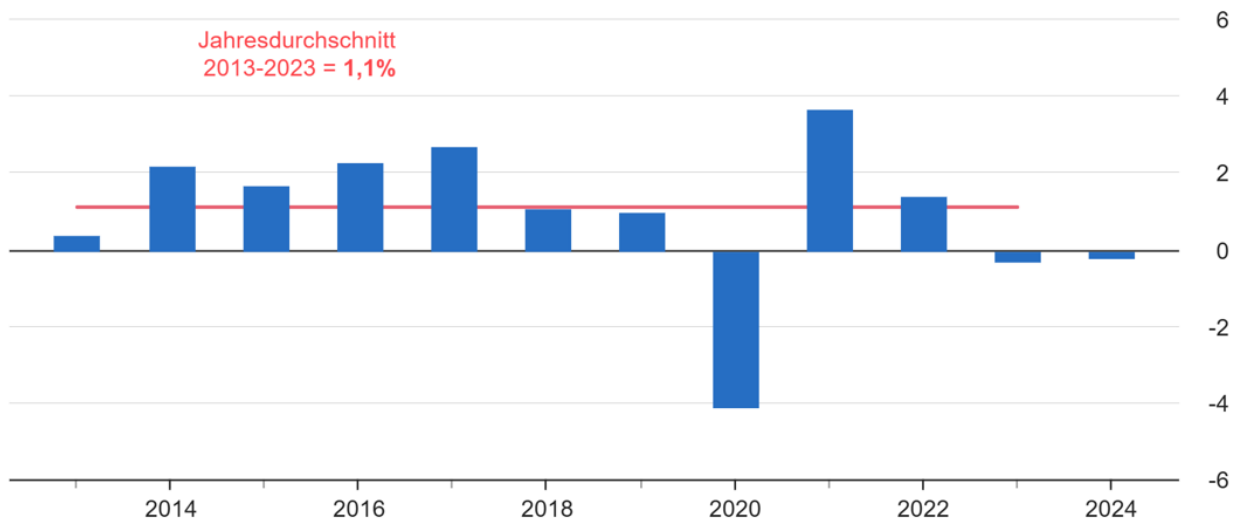
2.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

2.1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

Die deutsche Wirtschaft schrumpfte im Geschäftsjahr 2024 im zweiten Jahr in Folge. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr (sh. Grafik).

Bruttoinlandsprodukt, preisbereinigt

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Die deutsche Wirtschaft konnte nicht von der anziehenden Weltkonjunktur profitieren. Verantwortlich für den Rückgang waren die zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau sowie unsichere wirtschaftliche Aussichten. Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft hat sich gemäß dem ifo Geschäftsklimaindex im Dezember 2024 eingetrübt. Nach 85,4 Punkten im Januar 2024 ist der Index in Deutschland auf 84,7 Punkte im Dezember 2024 zurückgegangen. Die in den Jahren 2022 und 2023 vom Gesetzgeber infolge des Ukraine-Kriegs eingerichteten Hilfsprogramme zur Abfederung der Mehrkosten für Erdgas, Fernwärme und Strom sowie weiterer durch die Steigerung von Energiekosten verursachten Kosten sind am 30. April 2024 ausgelaufen.

Im Jahresdurchschnitt 2024 waren 46,1 Millionen Menschen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig. Damit wurde der Vorjahreswert nochmals um 72 000 Erwerbstätige (+0,2 %) übertroffen und ein neuer Beschäftigungshöchststand erreicht. Der Anstieg der Erwerbstätigkeit verlor aber deutlich an Dynamik und kam gegen Ende des Jahres 2024 zum Erliegen. Der Beschäftigungsaufbau fand im Jahr 2024 ausschließlich in den Dienstleistungsbereichen statt, vor allem im Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit. Die Zahl der Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe und im Baugewerbe sank dagegen.

Im Gesundheitswesen arbeitet bereits jeder achte Erwerbstätige, was über 6 Millionen Menschen entspricht. Der demografische Wandel bewirkt jedoch bereits jetzt einen massiven Fachkräftemangel und stellt in der Gesundheitswirtschaft ein erhebliches Risiko dar. In 2024 waren bereits 15,5% der Beschäftigten im Gesundheitswesen 60 Jahre oder älter. Die Versorgung der Menschen in Deutschland ist dadurch gefährdet, da beispielsweise Allgemeinkrankenhäuser in Baden-Württemberg ca. 10 Prozent ihrer Betten aufgrund von Personalmangel nicht belegen können.

Vier von fünf Krankenhäusern schrieben laut DKG-Geschäftsbericht in 2024 rote Zahlen. Viele Krankenhäuser bewegten sich am Rande der Insolvenz. Nur die großzügigen Defizitausgleiche der Krankenhausträger konnten ein Kliniksterben bislang unbekannten Ausmaßes verhindern. Keine Unterstützung kam hierbei von der Bundesregierung.

Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurde durch den Bundestag am 17. Oktober 2024 verabschiedet und ist am 12. Dezember 2024 in Kraft getreten. Das KHVVG zielt

darauf ab, die Leistungen der Krankenhäuser in Leistungsgruppen mit einheitlichen Strukturvorgaben, z. B. bei der Ausstattung, dem Personal und den Behandlungserfahrungen sowie weiteren verpflichtend vorzuhaltenden anderen Leistungsgruppen, einzuteilen. Ohne die Erfüllung dieser Vorgaben dürfen diese Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Die bisherige Vergütung aus Fallpauschale und Pflegebudget wird um eine weitere Komponente, das Vorhaltebudget, ergänzt. Die Vorhaltefinanzierung soll dabei im Wesentlichen fallzahlunabhängig ausbezahlt werden. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt eine budgetneutrale Phase. Ab dem Jahr 2027 soll sich das Vorhaltebudget an den von den Bundesländern den Kliniken zugewiesenen Leistungsgruppen orientieren, wobei für die Jahre 2027 und 2028 eine Konvergenzphase zur Anpassung der Finanzierung vorgesehen ist. Im Übrigen soll ein Transformationsfonds, der die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von insgesamt 50 Mrd. € über einen Zeitraum von zehn Jahren vorsieht, eingerichtet werden. Die wenigen mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) am Jahresende 2024 auf den Weg gebrachten Maßnahmen erwiesen sich jedoch als völlig unzureichend, um die Situation der Krankenhäuser spürbar zu verbessern.

Am 28. März 2024 ist das Krankenhaustransparenzgesetz in Kraft getreten, welches das KHVVG flankieren soll. Kern der Regelungen ist die Einführung eines Transparenzverzeichnisses, das die Bevölkerung über das Leistungsangebot, die personelle Ausstattung und die Qualität von Krankenhäusern informieren soll. Seit dem Start des sogenannten Bundes-Klinik-Atlases am 17. Mai 2024 können interessierte Bürger unter anderem Daten zu Fallzahlen, Bettenzahl, Pflegekräften, Notfallstufen und ausgewählte Zertifikate für das jeweilige Krankenhaus abrufen. Weitere Daten sollen künftig verfügbar gemacht werden. Darüber hinaus werden die Krankenhäuser, in Abhängigkeit von den vorgehaltenen Leistungsgruppen, künftig verschiedenen Versorgungsstufen (Leveln) zugeordnet. Vorgesehen sind Level der Stufen 1 bis 3 sowie eigene Level für Fachkrankenhäuser (Level F), sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen ohne Vorhaltung einer Notfallmedizin (Level 1i) und für Universitätsmedizin (Level 3U).

Das KHVVG wird von vielen Seiten kritisiert, da es in der Umsetzung den Kliniken keine spürbaren zusätzlichen Mittel bereitstellt, noch viele Unklarheiten beinhaltet und die Realität der medizinischen Leistungserbringung sowie der vorhandenen Versorgungsstrukturen nicht adäquat berücksichtigt. Wichtige Themen, wie eine angemessene Finanzierung des starken Anstiegs von Betriebs- und Investitionskosten, sind der Klinikbranche nach wie vor verwehrt. Es sind weitere Anpassungen erforderlich, um die klinische Versorgung dauerhaft zu sichern.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat sich gründlich auf die großen Herausforderungen der Krankenhausbranche vorbereitet. Auf der Grundlage aktueller, intern durchgeführter Analysen ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit ihrer Aufstellung auf das KHVVG vorbereitet. Um die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten, müssen auch die zentralen Fragestellungen der Branche, wie die strukturelle Unterfinanzierung, der Fachkräftemangel und die Überbürokratisierung, durch die Politik verantwortungsvoll gelöst werden.

2.1.2 Belegungs- und Erlössituation

Im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens und der Jahresabschlüsse werden finanzielle und nicht-finanzielle Indikatoren und Kennzahlen herangezogen. Die für uns wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren sind die stationären Krankenhauserlöse, die als entscheidende Ausgangsgröße die wirtschaftliche Situation bestimmen. Sie werden letztendlich im Rahmen der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern/Krankenkassen als vereinbartes Erlösvolumen festgelegt.

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2024 steht die Budget- und Entgeltvereinbarung zwischen den Vertragspartnern für den Zeitraum 2024 ff. für den DRG-Bereich noch aus. Für den DRG-Bereich konnten wir uns mit den Kostenträgern Anfang 2025 zu den Budgets 2022 und 2023 einigen.

Im BPfIV-Bereich wurde vereinbart, dass es eine Fortschreibung der Vereinbarungswerte 2021 geben soll. Weitere Verhandlungstermine für das Budget 2025 sowie 2026 wurden bereits für Herbst 2025 bzw. Frühjahr 2026 vereinbart.

Die aus dem Umsetzungszeitpunkt im Folgejahr resultierenden Differenzen werden über die in den Budgetunterlagen vorgesehenen Ausgleichs im Folgejahr korrigiert.

Als zweiter finanzieller Leistungsindikator wird das Jahresergebnis herangezogen, das, neben dem operativen Ergebnis, als wesentliche Kennzahl unter Einbeziehung sämtlicher Erträge und Aufwendungen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit beschreibt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für unsere Krankenhäuser wesentlichen Parameter dargestellt, von denen die stationären Krankenhauserlöse abhängen, wobei die nach PEPP-Entgeltsystem abrechnenden Abteilungen wegen ihrer Größe eine eher untergeordnete Bedeutung für die Gesamterlöse haben.

Kennzahl	KKH Lörrach	KKH Rheinfelden	KKH Schopfheim	St. Elisabethen	Kliniken Gesamt 2024	Kliniken Gesamt 2023
Patientenzahl	12.565	774	3.141	9.505	25.985	25.762
davon Hybrid-DRG	246	5	2	205	458	0
davon Pat. Psych. ¹	255		191	393	839	845
Ø Verweildauer DRG	7,0	7,3	7,7	3,3	5,7	5,7
Ø Verweildauer PEPP	31,8		53,5	32,8	37,2	35,3
Case-Mix-Index	0,874	0,850	0,730	0,519	0,728	0,719
¹ inkl. teilstationäre Fälle						

Die Fallzahlen, die Case-Mix-Punkte (2024: 17.970; 2023: 17.908) und der Case-Mix-Index (CMI) sind leicht gestiegen, die Fälle, die 2024 entlassen wurden um 0,9 %, der CMI um 1,3 %. Die Verweildauer DRG konnte trotz der Steigerung des CMI konstant gehalten werden.

Im Jahr 2019, dem letzten Jahr vor Ausbruch der Corona-Pandemie, wurden an den KLL-Standorten noch ca. 22.800 Patienten behandelt. Im Krankenhaus St. Elisabethen waren es damals ca. 11.700. Die Fallzahlen der KLL-Standorte bewegten sich im Vergleich dazu im Jahr 2024 weiterhin auf niedrigem Niveau. Durch die Schließung des Standortes Rheinfelden im April 2024 erfolgte eine Umverteilung der dort behandelten Fälle auf die drei verbliebenen Standorte.

Die Verweildauer DRG lag in 2024 noch nicht auf dem Niveau der durchschnittlichen Verweildauer, die vom InEK im Fallpauschalenkatalog 2024 ausgewiesen wurde. Dies erklärt sich, neben dem gestiegenen durchschnittlichen Schweregrad der behandelten Fälle, unter anderem dadurch, dass die rechtzeitige Entlassung, insbesondere älterer kranker Menschen, immer schwieriger wird. Dies ist insbesondere auf die veränderte Familiensituation der Angehörigen (Berufstätigkeit, keine Familienangehörigen vor Ort) sowie die Knappheit an Nachsorgeplätzen zurückzuführen.

Einige Fachabteilungen der drei Klinikstandorte haben zwar im Vergleich zum Vorjahr an Case-Mix-Punkten verloren, im Vergleich mit dem Vorjahr ergab sich aber bei jedem der drei Standorte mit Ausnahme von Schopfheim in Summe eine leichte Zunahme beim CMI.

In Summe konnte im Vergleich zum Vorjahr keine wesentliche Verbesserung der Belegung erzielt werden, so dass die Steigerung der abzurechnenden stationären Leistungen hauptsächlich durch die Steigerung der Veränderungsrate erreicht werden konnte. Bei den Pflegeerlösen ergab sich keine Steigerung, da es kaum Veränderung bei den Pflegepersonalzahlen gab.

2.2 Personal- und Sozialbereich

2.2.1 Kostenentwicklung

Obwohl die Leistungen im Geschäftsjahr 2024 nur leicht angestiegen sind, war es ein Anliegen der Geschäftsführung, kein eigenes Personal abzubauen. Stattdessen wurde das Hauptaugenmerk auf den Abbau der Arbeitnehmerüberlassungskräfte (ANÜ) gelegt.

Die Personalkosten betrugen im Geschäftsjahr 122.150 T€ (2023: 106.893 T€). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit eine Erhöhung der Personalkosten um 15.257 T€ oder 14,3%. Maßgeblich für die Erhöhung war dafür die Erhöhung der Beschäftigtenzahl im ärztlichen und medizinisch-technischen Bereich sowie die Tarifsteigerungen Marburger Bund und TVöD. Dieser Wert kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang mit dem im Pflegebereich eingesetzten Fremdpersonal (ANÜ), das im gleichen Zeitraum spürbar abgebaut wurde (ca. 6,8 Mio. €), auch vor dem Hintergrund der Schließung des Standortes in Rheinfelden und der teilweisen Überführung der Mitarbeitenden an die anderen Standorte der Kliniken des Landkreises Lörrach. Insgesamt konnte in den Kliniken der Einsatz von ANÜ-Kräften in 2024 um 11,3 Mio. €. oder ca. 33% reduziert werden. Gegenläufig wurde ein erhöhter Umfang an Leistungen der Lörrach Kliniken Service GmbH in Anspruch genommen (+Mio. € 2,4). Entsprechend war ein Rückgang der bezogenen Leistungen zu verzeichnen.

2.2.2 Kapazitätsentwicklung der Ressource Personal

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Vollkräftezahlen inkl. Service GmbH und Fremdmitarbeiter nach Berufsgruppen:

Dienststart	Ø 2024	Ø 2023
00 Ärztlicher Dienst	266,88	251,23
01 Pflegedienst	590,8	588,61
02 Med.techn. Dienst	180,92	172,04
03 Funktionsdienst	184,1	182,37
04 Klinisches Hauspersonal	7,89	13,92
05 Wirtschaftsdienst	52,56	53,75
06 Technischer Dienst	23,78	24,08
07 Verwaltung	119,39	118,99
08 Sonderdienst	7,58	7,16
10 Personal d. Ausbildung	13,11	11,86
11 Sonstiges Personal	16,68	16,84
Gesamt I	1.463,68	1.440,85
12 Gebäudereiniger	59,65	62,74
13 Gastronomie	33,23	31,18
Gesamt II	1.556,56	1.534,77

Von den insgesamt 1.557 VK entfallen 184 VK auf die Kliniken Lörrach Service GmbH. Die durchschnittliche Anzahl der Vollkräfte ist um ca. 22 oder 1,4% leicht gestiegen. Der Anstieg ist insbesondere auf den Aufbau von Stellen in den Bereichen der Ärzte und im Medizinisch-technischen Dienst zurückzuführen.

Die Altersstruktur der Mitarbeiter der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (einschließlich Schüler) stellt sich wie folgt dar:

Geburtsjahr	Altersgruppe	Anzahl Mitarbeiter
vor 1974	> 50 Jahre	554
1974 - 1994	30 - 50 Jahre	983
ab 1995	< 30 Jahre	477
	Gesamtergebnis	2.014

Der demographische Wandel macht sich bei den Mitarbeitenden der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nicht so bemerkbar wie in vielen anderen Branchen. Der Anteil der unter 50-jährigen ist überproportional gestiegen.

Die betriebliche Altersversorgung erfolgt über die ZVK. Der Gesamtbeitrag von 9,54 % aus dem Vorjahr hat sich nicht verändert. Der Sanierungsgeldsatz liegt für alle Standorte bei 2,5 %. Der AG-Umlagesatz liegt unverändert bei 5,75 %, der AN-Beitrag bei 0,55 % und der AG-Zusatzbeitrag bei 0,54 %.

Für diejenigen Mitarbeiter des St. Elisabethen Krankenhaus, die bereits vor dem 01.01.2018 bei der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH beschäftigt waren, erfolgt die betriebliche Altersversorgung über die KZVK. Der KZVK-Beitrag liegt unverändert bei 6,0 %. Der Arbeitnehmeranteil liegt bei 0,4 %. Zusätzlich wird eine partielle Beteiligung in Höhe von pauschal 0,6 % abgeführt. In 2020 wurde ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Im Zuge der Zusammenlegung zweier Abrechnungsverträge wurde bei der KZVK der Angleichungsbeitrag eingeführt. Der Angleichungsbeitrag wird voraussichtlich für sieben Jahre in Folge erhoben. In 2023 betrug dieser TEUR 225.

2.2.3 Übersicht Sozialabgaben

Die Sozialabgaben und die Aufwendungen für Altersversorgung sind in 2024 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt ca. 18% angestiegen. Dies ist zum einen bedingt durch die Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten und zum anderen dadurch, dass die Inflationsausgleichszahlungen im Jahr 2023 steuer- und sozialversicherungsfrei waren.

Sozialabgaben	2024 TEUR	2023 TEUR	Abweichung	
			TEUR	v.H.
Gesetzliche Sozialabgaben	17.316	14.945	2.371	15,9
Altersversorgung und Unterstützung	7.813	6.347	1.466	23,1
	25.128	21.292	3.836	18,0

2.2.4 Frauenquote

Im Rahmen der Mitwirkung der Kliniken des Landkreises Lörrach am Programm „Mehr Frauen in Führungspositionen Regionale Bündnisse für Chancengleichheit“ wurden selbst bestimmte Ziele im Jahre 2013 festgelegt.

In 2024 ist die Frauenquote bei 80 % auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr geblieben.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach streben weiterhin an, Führungspositionen, sollten diese nachzu besetzen sein, mit qualifizierten Frauen zu besetzen.

In 2015 wurde ein Zielwert von 10-20 % Frauenanteil für Chefarztpositionen festgelegt. Im Jahr 2024 gab es 19 Chefarzte, davon keine Frau (wie bereits in 2023).

In 2015 wurde ein Zielwert von 44 % Frauenanteil für Oberarztpositionen festgelegt. Im Berichtsjahr wurden 81 Oberärzte beschäftigt, davon 36 Frauen, somit 44 % (in 2022: 50 %).

Für den Bereich der Abteilungsleitungen wurden keine Ziele festgelegt, da hier der Frauenanteil überdurchschnittlich erfüllt wurde und weiterhin erfüllt wird. Im Berichtsjahr waren weiterhin mehr als 50 % der Abteilungsleitungspositionen durch Frauen besetzt.

Das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat bis 2022 auf mindestens 30 % wurde erstmalig im Jahr 2021 erreicht. Im Berichtsjahr waren es von sechzehn Aufsichtsratsmitgliedern im Durchschnitt sechs Frauen (38 %).

2.3 Investitionen und ihre Finanzierung

Neben den Ausgaben für das in Bau befindliche Zentralklinikum in Höhe von ca. 95 Mio. € wurden laufende Investitionen in Höhe von ca. 1,4 Mio. € (2023: 1,2 Mio. €) getätigt. Die größten Investitionen waren die Beschaffung von Ultraschallgeräten mit Zubehör in Höhe von insgesamt 304 T€, OP-Tische in Höhe von 68 T€ und Inkubatoren in Höhe von 61 T€. Für diverse Digitalisierungsmaßnahmen wurden inklusive Hardware ca. 1,4 Mio. € ausgegeben.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erhalten nach § 9 Abs. 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz zur Finanzierung von Beschaffungen jährlich Zuwendungen aus Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg. In 2024 haben wir pauschale Fördermittel in Höhe von ca. 2,3 Mio. € erhalten. Die Digitalisierungsprojekte aller Häuser werden mit den bewilligten Fördermitteln gemäß Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) in Höhe von 8,7 Mio. € bewilligt, von denen rd. 6,7 Mio. € auf zu fördernde Investitionen entfallen.

Bei dem nicht durch Fördermittel neutralisierten Abschreibungsaufwand von ca. 0,9 Mio. € handelt es sich um Abschreibungsbeträge für die Beschaffungen, die aus eigenen, also selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert wurden.

2.3.1 Finanzierungskonzept Zentralklinikum

Grundlage der Finanzierungsplanung sind Investitionskosten ohne Einrichtungen und Ausstattungen in Höhe von derzeit rd. 438 Mio. € (Stand 08/2024).

Zur Finanzierung des Zentralklinikums sind seitens des Landes und Bundes Fördermittel in Höhe von 246,42 Mio. € bescheidet worden. In diesem Betrag sind die zusätzlich im Mai bzw. Juni 2024 vom Bundesamt für Soziale Sicherung und vom Landessozialministerium Baden-Württemberg bescheideten Fördermittel i. H. v. 45,8 Mio. € enthalten. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50% (= 22,9 Mio. €).

Im November 2020 wurde ein vom Landkreis Lörrach zu 100% verbürgter Bankkredit über 165 Mio. € vereinbart. Der Betrag wurde in 2024 komplett abgerufen. 10 Mio. € wurden für bauliche Maßnahmen verwendet. Der Rest wurde als Fest- und Tagesgeld angelegt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren, der Zinssatz beträgt 0,69% p.a. fest bis zum 30. Oktober 2050. Die Annuität (Zins- und Tilgungsanteil) hat in gleichbleibenden halbjährlichen Raten von jeweils 3,6 Mio. € (nach Vollvalutierung) zu erfolgen, beginnend ab dem 30.06.2026. Ab 1. Dezember 2022 fallen Bereitstellungsprovisionen in Höhe von 0,5% p.a. bezogen auf den nicht ausbezahlten Kredit an.

Im März 2024 wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach auf 207 Mio. € angehoben, um die Aufstockung des Bankkredits zu ermöglichen. Wegen der Erhöhung der Gesamtbaukosten ist geplant, die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums insgesamt auf ca. 222 Mio. € zu erhöhen, um den gestiegenen Finanzbedarf in Höhe von 13,8 Mio. € durch weitere Darlehensaufnahmen zu decken.

2.4 Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

2.4.1 Kliniken des Landkreises Lörrach

03/2024:

Bestellung Hr. Dr. Klaus Steinmeyer-Bauer zum kaufmännischen Direktor und Abberufung von Hr. Joachim Krekel

05/2024:

Prokuraerteilung Hr. Dr. Klaus Steinmeyer-Bauer
Beschluss zur Medizinstrategie Stufe 1

07/2024:

Berufung Dr. Pilz als Chefarzt der Neurologie
Jahresabschlussprüfung 2022 der Kliniken des Landkreises Lörrach und der Tochterunternehmen
Verlängerung des Managementvertrages der ARGE
Prokuraerteilung Hr. Andreas Münch
Prokuraerteilung Hr. Thomas Schumacher

09/2024:

Einstellung Hr. Udo Lavendel (CEO) und Fr. Monika Röther (COO) bei der Kliniken Landkreis Lörrach GmbH
Berufung Hr. Prof. Dr. Humpl zum hauptamtlichen ärztlichen Direktor
Namensgebung und Logo neues Klinikum
Löschung der Prokura von Hr. Dr. Steinmeyer-Bauer

10/2024:

Wahl der Stellvertretung der Aufsichtsratsvorsitzenden
Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung Fr. Monika Röther
Prokuraerteilung Fr. Nadine Brödlin

12/2024:

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2024 der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und der Töchter
Wirtschaftsplanung Tochtergesellschaften 2025
Beschluss zur Verschmelzung der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH sowie der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
Verkauf der Geschäftsanteile an der MVZ Bad Bellingen GmbH

2.4.2 Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 317 (2023: T€ 176), der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich zum 31.12.2024 auf 1.274 T€ (2023: T€ 956).

2.4.3 Kliniken Lörrach Service GmbH

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 82 (2023: T€ 207).

2.5 Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

2.5.1 Vermögenslage

Die Änderungen in der Vermögenslage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sind zum einen durch den weiteren Baufortschritt des Zentralklinikums sowie die in dem Zusammenhang getätigten Abrufe von Fördermitteln geprägt. Zum anderen blieben im Stichtagsvergleich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bei ca. 30 Mio. € unverändert. Insgesamt erhöhte sich der Wert der Aktiva um rd. 181 Mio. €. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus in 2024 zur Abrechnung gekommenen Leistungen, die jedoch zum Stichtag noch nicht bezahlt waren.

Die Zunahme im Anlagevermögen beruht einerseits auf den Aktivierungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums im Bilanzposten Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau; hier betrug der Anstieg 95 Mio. €. Der Zunahme des Anlagevermögens standen die periodischen Abschreibungen des Geschäftsjahres gegenüber. Andererseits konnten durch den Träger gesicherte Darlehensmittel als Tages- und Festgeld (153,6 Mio. €) zinsbringend angelegt werden, was sich spürbar auf der Aktivaseite niederschlägt.

Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgte durch Verwendung der vom Land Baden-Württemberg zugesagten Finanzmittel (Landes- und Bundesmittel) sowie der Finanzierungszusagen des Trägers. Im Vergleich der beiden Bilanzstichtage ergab sich eine Reduzierung der Forderungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht um ca. 67 Mio. € auf einen Betrag in Höhe von ca. 32 Mio. €, die im Wesentlichen aus dem Abruf von Einzelförderungen sowie dem Rückgang der Erlösausgleiche, u.a. wegen der Korrektur des Ausweises der Forderungen Pflegebudget resultiert.

2.5.2 Finanzlage

Die finanzielle Lage ist äußerst angespannt. Ursächlich hierfür sind zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind. Die Finanzlage ist des Weiteren geprägt von der Investition in den Neubau und dem damit zusammenhängenden Finanzmittelbedarf. Dieser wird überwiegend gedeckt durch vom Land Baden-Württemberg bereit gestellte Finanzmittel des Landes und des Bundes, die mit rd. 211 Mio. € in den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten sind.

Die übrigen Finanzierungsverbindlichkeiten betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter, die per Saldo um rd. 48 Mio. € für die Finanzierung des laufenden Betriebs betragen.

Die Bankverbindlichkeiten sind um ca. 154 Mio. € gestiegen, da die Mittel zur Anlage als Tages- und Festgelder abgerufen wurden.

Die operativen Verbindlichkeiten und der Sonderposten waren mit Ausnahme der erwähnten Ausgleichsverbindlichkeiten relativ stabil. Die Rückstellungen haben sich insgesamt um ca. 1,1 Mio. € vermindert. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die vollständige Auflösung der unter den sonstigen Rückstellungen erfolgte Risikovorsorge für Arzthaftungsrisiken in Höhe von 3.000 T€. Gegenläufig war insbesondere ein Anstieg der Rückstellungen für MD-Risiken (+905 T€) und der Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit (+959 T€) zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr wurde bei einer weiteren deutlichen Verschlechterung der Ertragslage erneut ein negativer operativer Cashflow in Höhe von -23 Mio. € erwirtschaftet (im Vorjahr -45 Mio. €). Ein wesentlicher Anteil an der Verschlechterung entfällt weiterhin auf die Unterfinanzierung der Pflege wegen des Einsatzes an Leihpersonal, für das die Erstattung der Personalaufwendungen über das Pflegebudget nur zu tariflichen Entgelten, nicht zu den echten Kosten, erfolgt. Dass die Liquidität dennoch stabil gehalten werden konnte, hängt auch mit der Zunahme der operativen Verbindlichkeiten zusammen.

Die Investitionstätigkeit betraf im Wesentlichen die Bautätigkeit und führte im Geschäftsjahr 2024 zu Fördermittelabrufen in Höhe von 92,5 Mio. €.

Die vorhandene Liquidität zum Jahresende betrug für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH 10.467 T€ (Guthaben Vj. 10.472 T€). Die Veränderung der liquiden Mittel beruht bei den Zahlungsmittelabflüssen aus dem operativen und dem Investitionsbereich in Höhe von rd. 120,5 Mio. € auf dem vom Gesellschafter gewährten Zuschuss zum Ausgleich des Verlustes 2023 (7 Mio. €), der Dotierung der Kapitalrücklage (23 Mio. €) sowie den Fördermittelabrufen (92,5 Mio. €) und dem Abruf der Darlehensmittel (154,5 Mio. €).

Das im Geschäftsjahr 2023 vom Träger gewährte Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 48.000 T€ hätte eine Laufzeit bis 15.11.2025, wobei ein Teilbetrag von 6.000 T€ zum 15.11.2024 zu tilgen gewesen wäre. Gemäß Kreistagsbeschluss vom April 2024 wurden die Tilgungsleistungen für die Jahre 2024 und 2025 jedoch ausgesetzt. Der Zinssatz ist variabel und entspricht dem Zinssatz, der dem Träger für vergleichbare Darlehen berechnet wird.

Aufgrund der gegenwärtigen und kommenden Verpflichtungen aus Investitionstätigkeit und der operativen Verluste, die ebenfalls zu finanzieren sind, können die erforderlichen Finanzmittel nicht aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet bzw. aus den Fördermitteln und der Aufnahme weiter Bankkredite generiert werden. Die Finanzlage kann nur dann als gesichert bezeichnet werden, wenn der Träger die benötigte Liquidität zur Verfügung stellt. Für weitere Ausführungen hinsichtlich zwischenzeitlich eingeleiteter Maßnahmen zur Deckung des zukünftigen Finanzbedarfs verweisen wir an dieser Stelle auf den Abschnitt 3.3. Wesentliche Risiken und Chancen.

Für die weitere Finanzierung der gesamten Bausumme des Zentralklinikums verweisen wir auf die Ausführungen unter 3.2 und 3.3.

2.5.3 Ertragslage

Die Gesamterlöse (Position 1.bis 4.a der Gewinn- und Verlustrechnung) sind im Vergleich zum Vorjahr um 15,6 Mio. € angestiegen, was insbesondere auch daran liegt, dass in 2024 Erträge aus dem Ausbildungsbudget aus dem Bereich Sonstige Betriebliche Erlöse in den Bereich allgemeine Krankenhausleistungen (6,3 Mio. €) umgegliedert wurde. Des Weiteren sind die Basisfallwerte in der Somatik und der Psychiatrie um den Veränderungswert angehoben worden. Die Erlöse aus Krankenhausleistungen betrugen im Geschäftsjahr 2024 135,6 Mio. € und überschritten somit leicht den

Plan von 133,6 Mio. €, dies auch vor dem Hintergrund der Anpassung des Ausweises der Erträge aus Ausbildung (6,3 Mio. €).

Bei den Erlösen aus Wahlleistungen sowie ambulanten Leistungen ergaben sich Erhöhungen von 0,7 Mio. € bzw. 1,7 Mio. €, die Nutzungsentgelte sind im Vergleich zum Vorjahr mit ca. 51 T€ fast unverändert geblieben.

Der Anstieg der Umsatzerlöse nach § 277 HGB um 2,8 Mio. € ist hauptsächlich auf die Ausgleichsbeträge für Vorjahre (1,2 Mio. €) und die periodenfremden Erträge aus Abrechnungen für Vorjahre (1,0 Mio. €) zurückzuführen.

Die Reduzierung der sonstigen betrieblichen Erträge (- 4,1 Mio. €) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in 2024 Erträge aus dem Ausbildungsbudget aus dem Bereich Sonstige Betriebliche Erlöse in den Bereich allgemeine Krankenhausleistungen umgegliedert wurde. Gegenläufig wirken sich die Nachaktivierungen für im Geschäftsjahr 2023 getätigte Eigenleistungen (1,4 Mio. €) und erhaltene Fremdleistungen (0,6 Mio. €) für den Neubau des Zentralklinikums aus.

Die Aufwandsseite ist im Wesentlichen durch Erhöhungen des Personalaufwands (+15,3 Mio. €) und einer Reduzierung des Materialaufwands (-7,8 Mio. €) gekennzeichnet. Diese Entwicklung hängt mit dem Abbau von Arbeitnehmerüberlassungen und dem Aufbau von eigenem Personal zusammen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.697 T€ (Vorjahr 31.027 T€) zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung des in 2024 gewährten Betriebskostenzuschusses in Höhe von 7,0 Mio. €, der zum Ausgleich des im Geschäftsjahr 2023 entstandenen Fehlbetrags diente und unter den Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand erfasst wurde, steckt hinter dem Jahresfehlbetrag damit ein operativer Verlust von rd. 35,7 Mio. € (Vj: 37 Mio. €), der insbesondere auf zu bewältigende Kostensteigerungen im medizinischen und technischen Bereich zurückzuführen ist. Wesentliche Kostentreiber waren in 2024

- die Ausgaben für Fremdpersonal, insbesondere Pflegekräfte und Ärzte einschließlich Konsiliarärzte. Die größte Position im Bereich Fremdpersonal war weiterhin im Bereich der Pflege, wo der Aufwand mit gemeinsamen Anstrengungen um 6,8 Mio. € auf ca. 12,7 Mio. € reduziert werden konnte. Diese Kosten sind beim Materialaufwand in den Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten.
- Der Aufwand für Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwand für Altersversorgung. Hierbei erhöhte sich der Aufwand um 15.257 T€ auf T€ 122.150.

Vor diesem Hintergrund konnte der Krankenhausbetrieb nicht kostendeckend wirtschaften. Der für 2024 geplante Verlust von 28,8 Mio. € konnte auch wegen der Auflösung der Rückstellung für Arzthaftungsrisiken (3.000 T€) erfüllt werden. Des Weiteren wirken sich aktivierte Eigenleistungen für den Neubau des Zentralklinikums in Höhe von 2,1 Mio. € sowie Nachaktivierungen für im Geschäftsjahr 2023 getätigte Eigenleistungen (1,4 Mio. €) und erhaltene Fremdleistungen (0,6 Mio. €) positiv auf das Jahresergebnis aus.

Die wirtschaftliche Lage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat sich zwar in 2024 etwas verbessert, ist allerdings noch im Restrukturierungsprozess, so wie dies bei einer Vielzahl der Krankenhäuser in Deutschland auch der Fall ist. Zur Abwendung der bestandsgefährdenden Risiken aus den operativen Verlusten und für die Finanzierung der Fertigstellung des im Bau befindlichen Zentralklinikums ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH weiterhin auf Zuschüsse und Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen.

2.5.4 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren betreffen vor allem Arbeitnehmerbelange wie bspw. die Mitarbeiterzufriedenheit und Maßnahmen zur in- und externen Fortbildung.

Im Jahr 2024 hat die Personalentwicklung folgende interne Fortbildungen angeboten:

In der Kategorie Kommunikation haben acht Schulungen stattgefunden – von patientenorientierter Kommunikation bis hin zur motivierenden Gesprächsführung. Darüber hinaus wurden acht offene Balint-Gruppen angeboten. Im Bereich Führung fanden die bewährten Führungskräfte Schulungen „In Führung gehen“ und „Feedback- und Entwicklungsgespräche wirksam führen“ statt.

Weitergeführt wurden ebenfalls Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler. Hier fanden insgesamt sechs Kurse statt.

Im Bereich der Gesundheitsförderung lag ein Schwerpunkt auf Angeboten zur physischen Gesundheit. Neben einem Aufbaukurs Kinästhetik und einem Bobath-Auffrischkurs wurden gemeinsam mit der AOK Hebe- und Tragetrainings für ausgewählte Berufsgruppen angeboten. Zur Stärkung der psychischen Gesundheit wurden diverse Gesundheitsvorträge in Zusammenarbeit mit der AOK sowie ein Resilienz-Training angeboten.

In Kooperation mit der Arbeitssicherheit und dem bestehenden internen Trainerteam wurden drei Deeskalations-Basis Schulungen sowie ein Flucht- und Abwehrtraining durchgeführt. Das Konzept wird um einen Nachsorge-Baustein erweitert, weshalb interne kollegiale Erstbetreuende ausgebildet wurden.

Neu im Programm waren Kurzschulungen zu den gängigen Office-Programmen. Die Pflichtunterweisungen zu Arbeits-, Brand-, Daten- und Strahlenschutz sowie zu den Themenfeldern Hygiene und Transfusionen werden als E-Learning durchgeführt. Über dieses reine Fortbildungsangebot hinaus hat die Personalentwicklung fünf Teams bei der Teamentwicklung/Konfliktlösung begleitet. Das Onboarding neuer Kolleginnen und Kollegen wurde im Rahmen des monatlich stattfindenden Willkommenstags unterstützt.

In 2024 haben 10 Mitarbeiter/-innen (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Geburtshilfe) die Weiterbildung zum Praxisanleiter erfolgreich abgeschlossen und 8 Mitarbeiterinnen haben die Weiterbildung zum Praxisanleiter begonnen. Den Berufsabschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erlangte 1 Auszubildende.

Den Berufsabschluss in der Generalistik erlangten insgesamt 31 Auszubildende. Davon schließt 1 Auszubildende ihre Ausbildung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann mit praktischen Schwerpunkt in der Pädiatrie ab. Die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann nahmen im Jahre 2024 insgesamt 68 Auszubildende auf.

Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wurde von 8 Teilnehmern absolviert und von 15 Auszubildenden begonnen.

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

3.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zugrunde gelegte Annahmen

Insgesamt wird 2025 für Deutschland als ein Jahr der Stagnation angesehen. Die Inflation in Deutschland wird voraussichtlich moderat bleiben. Nach den hohen Inflationsraten der letzten Jahre dürften die Maßnahmen der Europäischen Zentralbank sowie die Stabilisierung der Energiepreise dazu beitragen, die Inflation auf einem niedrigeren Niveau zu halten, wahrscheinlich zwischen 2% und 3%.

Der deutsche Arbeitsmarkt zeigt weiterhin eine robuste Entwicklung. Die Arbeitslosenquote dürfte stabil bleiben oder leicht sinken, unterstützt durch eine stabile Wirtschaft und den Fachkräftemangel in bestimmten Branchen. Die alternde Bevölkerung in Deutschland verstärkt dabei den Mangel an Fachkräften. Es wird erwartet, dass die Beschäftigung insgesamt hoch bleibt, wobei der Bedarf in bestimmten Sektoren wie Technologie und Gesundheitswesen besonders hoch ist.

Es ist zu erwarten, dass sowohl private als auch öffentliche Investitionen zunehmen, insbesondere in Bereichen wie Infrastruktur, Digitalisierung, erneuerbare Energien und nachhaltige Technologien wird mit einem Investitionsschub gerechnet.

Das Gesundheitssystem in Deutschland wird voraussichtlich weiterhin stark bleiben, mit Investitionen in Digitalisierung und Innovationen. Die Ausgaben für Gesundheitsleistungen könnten steigen, um den demografischen Wandel und die alternde Bevölkerung zu bewältigen. Zudem wird die Digitalisierung im Gesundheitswesen weiter voranschreiten, um die Versorgung effizienter zu gestalten.

Da die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen von konjunkturellen Schwankungen weitgehend unabhängig erscheint, führen eher staatliche Finanzierungsengpässe und die angespannte Haushaltslage von Ländern und Kommunen zu den weiterhin anhaltenden Finanzierungsproblemen im Bereich der Gesundheitsversorgung.

Die Mehrheit der Kliniken in Baden-Württemberg schreibt rote Zahlen. Mindestens 73 Prozent aller Krankenhäuser machen finanzielle Verluste, das geht aus einer Umfrage der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) hervor. Für 2025 wird erstmals ein Defizit von einer Milliarde Euro erwartet. 2023 habe die Finanzierungslücke noch 670 Millionen und 2024 dann 900 Millionen Euro betragen. Es ist für öffentliche Träger, wie etwa Städte und Landkreise, immer schwieriger, die Finanzlücken der Kliniken aus eigener Tasche zu schließen. Meistens gelingt das nur durch Einbußen bei Investitionen in Nahverkehr, Schulen und Straßen.

Nach Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) im Dezember 2024 hat der Umbau der stationären Versorgung in 2025 begonnen. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat einen Grouper entwickelt, mit dem die von Krankenhäusern erbrachten stationären Fälle den im KHVVG definierten Leistungsgruppen zugeordnet werden. Unter Anwendung dieses Leistungsgruppen-Groupers bestimmt sich das künftige Behandlungsspektrum des Krankenhauses.

Mit der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV) sollen die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Förderung aus dem Transformationsfonds näher ausgestaltet werden. Der Transformationsfonds wurde mit dem KHVVG für eine Laufzeit von zehn Jahren ab 2026 zur Förderung strukturverbessernder Vorhaben im Krankenhausbereich eingerichtet. Die Höhe der zur Verfü-

gung stehenden Fördermittel beträgt insgesamt bis zu 50 Mrd. € für die 10-jährige Laufzeit des Fonds.

In kurzer Frist bleibt für den Anstieg der Vergütungen der Krankenhausleistungen der Landesbasisfallwert (LBFW) relevant. Dieser erhöht sich für 2025 um 4,41 %. Ausgangsgröße für die Vereinbarung zum LBFW 2025 war der im Vorjahr vereinbarte Wert ohne Ausgleich. Durch Anwendung des vollen Veränderungswertes (4,41 %) auf diese Ausgangsgröße ergibt sich die gesetzliche Obergrenze. Auf dem Vereinbarungsweg wurde in Baden-Württemberg von der Obergrenze ein Abzug in Höhe von 2 EUR vorgenommen. Zusätzlich wurde im Mai die Tarifberichtigungsrate 2024 vereinbart und dadurch erfolgt eine rechnerische Neuermittlung der Obergrenze für die Basisfallwerte 2025.

Auf der Aufwandseite sind als wesentlicher Faktor für die finanzielle Entwicklung die Abschlüsse der Tarifparteien relevant. Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Marburger Bund verständigten sich in der Tarifrunde für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern am 13.01.2025 auf einen Tarifkompromiss. Es wurden u. a. eine Lohnsteigerung in drei Schritten um insgesamt 8 %, rückwirkend beginnend ab dem 01.07.2024, sowie Änderungen bei den Zulagen für Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit vereinbart. Die Laufzeit beträgt 30 Monate bis zum 31.12.2026.

Am 06.04.2025 haben sich die Gewerkschaft ver.di, der Deutsche Beamtenbund, der Bund sowie die kommunalen Arbeitgeberverbände auf einen neuen Tarifabschluss verständigt. Die Einigung basiert auf der Empfehlung der vorangegangenen Schlichtung und beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte: Zweistufige Entgelterhöhung von insgesamt 5,8 % sowie weitere Regelungen wie Erhöhung der Jahressonderzahlung, Verbesserungen bei Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit und Anpassungen zu Arbeitszeitregelungen, Langzeitkonten und Gleitzeit. Die Laufzeit dieses Tarifvertrags beträgt 27 Monate.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung

3.2.1 Ertragslage

Bereits Mitte 2023 wurden mit der Berufung des neuen Restrukturierungsmanagements ein umfassender Plan der Restrukturierung durch den Aufsichtsrat beschlossen, der insbesondere folgende Maßnahmen vorsah: Kapazitätsanpassungen v. a. durch Verweildauerreduzierung, Schließung eines Standortes sowie der Abbau von Arbeitnehmerüberlassung. Für die geplante Erhöhung der Erlöse ist die Einstellung von etwa 35 Vollkräften im Bereich der Pflege Bedingung. Die Mitarbeiterakquise wird mit innovativen Konzepten mit Hilfe einer strukturierten Akquise ausländischer Pflegekräfte und der Übernahme Auszubildender der Pflegeschule erfolgen. Auch die Optimierung der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit (diverse Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen) ist ein Schlüssel zum Erfolg. Ziel ist es, die Quote der Honorarkräfte signifikant zu reduzieren. Dies nicht nur aufgrund der beträchtlichen Kosteneinsparung, sondern vor allem mit dem Ziel der Verbesserung der Teamstrukturen und somit der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit der Pflegekräfte.

In 2024 wurde demgemäß kein Personal abgebaut und auch in den Folgejahren ist kein Personalabbau geplant, der dem Leistungsrückgang entspricht. Vor dem Hintergrund der geplanten Leistungssteigerungen für die Folgejahre wäre ein Personalabbau kontraproduktiv.

Das Planergebnis 2025 wird nach der Hochrechnung von fünf Monaten noch nicht ganz erreicht werden, was vor allem an niedrigeren Fallzahlen und damit Erlösen liegt. Auf der anderen Seite konnten die Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen schon spürbar reduziert werden. Nach aktueller

Hochrechnung verzeichnet die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen in Höhe von ca. 5,9 Mio. €, was einer Verbesserung im Vergleich zu 2024 von ca. 16,9 Mio. € entspricht.

In der Aufsichtsratssitzung vom 25.10.2024 wurde der Wirtschaftsplan für 2025 mit einem Jahresergebnis i. H. v. -6,43 Mio. € verabschiedet, hierbei sind Gesellschafterzuschüsse in Höhe von 21 Mio. € bereits berücksichtigt. Die Gesamterlöse wurden in Höhe von 193,7 Mio. € geplant, davon 139,0 Mio. € aus stationären Krankenhausleistungen. Durch die zunehmende Ambulantisierung und Ausweitung der vom Gesetzgeber eingeführten Hybrid-DRG werden in 2025 voraussichtlich über 1.400 stationäre Fälle in den ambulanten Bereich wandern. Um diese Fälle zu kompensieren, müssen im gleichen Umfang die stationären und damit schwereren Fälle gesteigert werden.

Der geplanten Steigerung der Gesamterlöse lag als wesentliche Annahme die Erhöhung der Pflegeerlöse zu Grunde. Auch auf der Aufwandsseite wurden in erheblichem Maße Kostensteigerungen, insbesondere bei den Personalkosten eingeplant.

Für 2026 sieht der Wirtschaftsplan inklusive der Restrukturierungsmaßnahmen Gesamterlöse in Höhe von 175,5 Mio. € und ein Planergebnis von -32,2 Mio. € ohne Gesellschafterzuschuss vor. Von den geplanten Gesamterlösen entfallen 142,5 Mio. € auf Erlöse aus Krankenhausleistungen.

3.2.2 Vermögenslage

Das Anlagevermögen wird aufgrund der Abschreibungen auf den Anlagenbestand an den bisherigen Klinikstandorten weiter sinken, diese Entwicklung wird durch die mit der Bautätigkeit zunehmenden Investitionen in das Zentralklinikum bis 2026 überkompensiert, so dass das Anlagevermögen inklusive der Anlagen im Bau erheblich ansteigen wird. Für 2025 sind rd. 147 Mio. € an Investitionen in das Zentralklinikum geplant. Der Baupreisindex ist in 2024 flacher gestiegen als noch in den Vorjahren.

Im Umlaufvermögen wird durch weitere Fördermittelabrufe eine erneute Abnahme der Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erfolgen.

3.2.3 Finanzlage

Die finanzielle Lage bleibt äußerst angespannt. Ursächlich hierfür sind zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind. Die operativen Cashflows der Geschäftsjahre 2025 bis 2026 sind zwischen -21,9 Mio. € bzw. -13,5 Mio. € p.a. geplant.

Zum anderen ist die planmäßige Fortführung und Beendigung der Bautätigkeit sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Begrenzung der Kostensteigerungen von herausragender Bedeutung. Die Fertigstellung des Zentralklinikums musste wegen notwendig gewordener Änderungen im medizinischen Bereich auf Mitte 2026 angepasst werden, hauptsächlich deshalb ist auch ein weiterer Finanzbedarf aus Baukostensteigerungen in Höhe von 13,8 Mio. € zu decken.

Aufgrund der Finanzierung des Zentralklinikums wird sich der Verschuldungsgrad aber in den nächsten Jahren kontinuierlich erhöhen, denn auch wenn ein erheblicher Teil der Finanzierung durch Fördermittel bereitgestellt wird, ergeben sich im Zuge der Umsetzung der geplanten Fremdfinanzierung bis zum Jahresende 2025 langfristige Finanzschulden von ca. 207 Mio. €.

Die Sicherung der Liquidität für die kommenden Jahre ist ohne Unterstützung durch den Landkreis Lörrach nicht möglich. Um die aufgelaufenen Defizite aufzufangen sind vom Träger die im folgenden Abschnitt beschriebenen Maßnahmen beschlossen worden.

3.3 Wesentliche Risiken und Chancen

Auf Grund der Verlustsituation und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen befindet sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in finanzieller Hinsicht schon seit einiger Zeit in einer wirtschaftlich angespannten Lage. Hinzu kommen die finanziellen Risiken, die aus potentiellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt resultieren. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Im Einzelnen:

Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken durch Kassenkredite, Kapitalrücklagen und Betriebskostenzuschüsse zu stützen. Die für 2025 beschlossenen und in 2026 geplanten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzierungsart	2025	2026
Betriebskostenzuschuss	21.000.000	15.100.000
Kapitalrücklage	0	0
Kassenkredit	4.000.000	0
Gesamtergebnis	25.000.000	15.100.000

In der Kreistagssitzung vom 06.03.2024 wurde darüber hinaus beschlossen, dass der Landkreis Lörrach gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine rechtsverbindliche Patronatserklärung abgibt, so dass der Landkreis Lörrach im Jahr 2025 die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Bedarfsfall mit liquiden Mitteln bis zu einer maximalen Höhe von 25 Mio. € versorgen wird. Weiterhin wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von 180 Mio. € auf 207 Mio. € erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen. Eine weitere Erhöhung der Bürgschaft auf 222 Mio. € ist geplant. Drittens werden für die bisher der GmbH vom Landkreis gewährten Kredite für die Jahre 2024 und 2025 die Tilgungsleistungen ausgesetzt bzw. verschoben sich in die Folgejahre. Die Patronatsklärung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Finanzierung des Zentralklinikums mit einer geschätzten Gesamtbausumme von rd. 438 Mio. € ohne Einrichtungen und Ausstattungen erscheint damit durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel und die Bankenfinanzierung möglich.

Diese Beschlüsse geben der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für die Jahre 2025 und 2026 Planungssicherheit, so dass einem Umzug in das neue Zentralklinikum nichts im Wege steht.

Neben den finanziellen Risiken stellt sich der Mangel an qualifiziertem Klinikfachpersonal als größte Herausforderung dar. Hiervon ist auf Grund der gesetzlichen Regelungen zu Personaluntergrenzen insbesondere der Pflegebereich betroffen, mittlerweile ergibt sich aber auch im ärztlichen Dienst eine Herausforderung bei der Nachbesetzung frei gewordener Stellen.

Nach dem Abflauen der Corona-Pandemie hat sich noch keine spürbare Umkehr des Trends zu niedrigeren Fallzahlen eingestellt. Dauerhaft niedrige Fallzahlen können wesentliche negative Auswirkungen auf unser Geschäft sowie unser operatives Ergebnis haben. Eine wesentliche Stoßrichtung der Restrukturierung zielt daher darauf, die Fallzahlen wieder deutlich zu steigern.

In der Krankenhausfinanzierung soll das aktuelle System der rein mengenabhängigen Vergütung über Fallpauschalen in ein gemischtes Vergütungssystem überführt werden. So ist geplant, die Vergütung nach Fallpauschalen auf 40 % zu begrenzen. Durchschnittlich 60 % der Vergütung sollen zukünftig über sogenannte Vorhaltepauschalen (inklusive Pflegebudget) leistungsunabhängig verteilt werden. Diese Vorhaltekosten sollen die Fixkosten abdecken, die mit der Bereithaltung von Strukturen im Versorgungsgebiet der Kliniken verbunden sind. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Auswirkungen auf die Kliniken Lörrach, auch vor dem Hintergrund des Umzugs in das Zentralklinikum, noch nicht absehbar.

Auf Grund der steigenden Finanzierung sieht sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH auch einem erhöhten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt.

4. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB

4.1 Risikomanagement und Methoden

Die wirtschaftliche Steuerung wird durch klassische Controlling-Instrumente sichergestellt. Es existiert ein Online Management Cockpit, auf dem alle Entscheidungsträger permanent Zugriff haben und welches unter anderem die Kennzahlen Fallzahlen, Verweildauer, CM und CMI in täglicher Aktualisierung transparent darstellt. Darüber hinaus ist ein weiteres standardisiertes Berichtswesen etabliert.

Als Risikoeinschätzung wird mit den QSR Daten von Clinotel eine regelmäßige Sichtung und Besprechung mit den Leistungserbringern durchgeführt. Kombiniert werden diese Daten durch die permanente Verfügbarkeit und Auswertung der Daten nach § 137 SGB V ff. Darüber hinaus wird durch Überwachung und Rückmeldung von eingetretenen Schaden- oder Verlustfällen zusammen mit den betreffenden Bereichen kontinuierlich an der Verringerung von derartigen Ereignissen gearbeitet.

Seit Mitte 2021 sind alle Klinikstandorte im CIRS 2.0 zusammengelegt, d.h. der Meldeprozess und die Bearbeitung der CIRS Fälle wurde für alle Standorte, auch im Hinblick auf unser gemeinsames Krankenhaus, vereinheitlicht. Es wurde eine gemeinsame Betriebsvereinbarung sowie eine gemeinsame Prozessbeschreibung „Fehlermeldemanagement“ erstellt. Ein CIRS-Team wurde gebildet und löste den bisherigen CIRS-Ausschuss und das CIRS-Team im Eli ab.

Das CIRS 2.0 Team setzt sich zusammen aus:

- Vertretung Pflegebereich
- Vertretung ärztlicher Bereich
- Vertretung Pflege im OP
- Vertretung Hygiene
- Vertretung Betriebsrat
- Vertretung Bau und Technik (inkl. Arbeitssicherheit) im Bedarfsfall
- Leiter IT im Bedarfsfall
- CIRS-Administratoren
- Ärztlicher Beirat der GL

Das CIRS (Critical Incident Reporting System) dient den Kliniken des Landkreises Lörrach im Bereich des Risikomanagements dazu, Fehler und Risiken für Patienten zu identifizieren und Lösungswege zu bahnen. Im Sinne eines kontinuierlichen Lernens aus (Beinahe-) Fehlern sollen anonymisierte Berichte mittels eines vorgegebenen Formulars über (Beinahe-) Zwischenfälle und Patientenrisiken informieren, systematisch vorgestellt und interdisziplinär diskutiert werden. In den letzten Jahren hat sich die Annahme und Akzeptanz des CIRS unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

gesteigert, die Anzahl der Meldefälle ist kontinuierlich gestiegen. Das zeigt, dass die Möglichkeit Verbesserungen zu erreichen und die Sicherheit für die uns anvertrauten Patienten zu erhöhen durch die Mitarbeiter geschätzt wird. Die Meldenden waren Mitarbeiter der Pflege ebenso wie Ärzte. Den Meldenden wird Anonymität und Sanktionsfreiheit zugesichert, was auch so in der Betriebsvereinbarung hinterlegt ist. Die Teams an den unterschiedlichen Standorten haben die Möglichkeit CIRS-Schulungen zu beantragen.

Es ist möglich abgeschlossene Meldungen intern zu veröffentlichen. Dies soll der Information aller Mitarbeiter dienen und wirkt klinikübergreifend. Welche Meldungen veröffentlicht werden, wird im CIRS-Team besprochen, welches im festen Rhythmus tagt.

Es existiert eine Schnittstelle zum üfms (übergreifendes Fehlermeldesystem). Abgeschlossene Meldungen werden anonym dem üfms zugeleitet, gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Lörrach, den 25.06.2025

Udo Lavendel
Vorsitzender Geschäftsführer

Monika Röther
Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 25. Juni 2025



BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rechtliche Verhältnisse

I. Tabellarische Übersicht

Firma:	Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
Rechtsform:	Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB.
Sitz:	Lörrach
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetrieben wie Personalwohnheimen und Ausbildungsstätten. Zweck der Gesellschaft ist es, zur ärztlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Lörrach beizutragen. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen. Dazu kann die Gesellschaft auch Zweigniederlassungen im Landkreis errichten. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen. Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Lörrach, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 41229 eingetragen. Ein Handelsregistrauszug vom 22. Juni 2025 mit letzter Eintragung vom 21. November 2024 lag uns vor.							
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 21. Februar 2018 mitletzter Änderung vom 01 .Dezember 2022.							
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr							
Gesellschaftskapital:	€ 1.500.000,00							
Gesellschafter:		<table><tr><th rowspan="2"></th><th colspan="2">Anteile</th></tr><tr><th>€</th><th>%</th></tr></table>			Anteile		€	%
	Anteile							
	€	%						
	Landkreis Lörrach							
	Festkapital	1.500.000,00	100,00					
		1.500.000,00	100,00					
Mitglieder des Aufsichtsrats:	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang der Gesellschaft aufgeführt.							
Geschäftsführer:	- Herr Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung - Frau Monika Röther, Geschäftsführerin (COO) (seit 1. September 2024)							

Steuerliche Verhältnisse

Steuerbilanz:

Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Krankenhaus ist somit ein steuerlich begünstigter Zweckbetrieb im Sinne des § 67 AO.

Demzufolge dient die Körperschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 51 ff. AO, sodass die Gesellschaft insofern von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG), Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 16 UStG) und der Grundsteuer (§ 4 Nr. 6 GrStG) befreit ist. Das Finanzamt Lörrach hat der Gesellschaft am 13. Oktober 2014 zuletzt bescheinigt, dass diese eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist.

Soweit wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betrieben werden, erfolgt eine partielle Besteuerung.

Organschaft:

Die Umsatzsteuerbefreiung der mit dem Krankenhausbetrieb eng verbundenen Umsätze hat zur Folge, dass gemäß § 15 Abs. 2 UStG die dem Krankenhaus in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig ist und somit einen Bestandteil der Anschaffungskosten und Aufwendungen bildet.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist eine umsatzsteuerliche Organgesellschaft des Landkreises Lörrach. Die letzte steuerliche Außenprüfung betreffend die Veranlagungsjahre 2008 bis 2011 wurde im Geschäftsjahr 2013 abgeschlossen.

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach
Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2024
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2024

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführerorganisation (Fragenkreis 1)

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags vom 21. Februar 2018, zuletzt geändert am 3. Dezember 2022 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Als Überwachungsorgan agiert der Aufsichtsrat (§ 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags).

Die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats sind in § 11 des Gesellschaftsvertrags geregelt.

Gemäß § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus bis zu 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Gemäß § 10 Nr. 14 des aktuellen Gesellschaftsvertrags kann sich der Aufsichtsrat weiterhin eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung vom 5. Mai 1994, die insbesondere den Ablauf der Aufsichtsratssitzungen sowie von Abstimmungen und Wahlen regelt, bleibt somit gültig. Diese Geschäftsordnung wurde zuletzt am 19. Oktober 2001 geändert. Ausschüsse bestehen auskunftsgemäß nicht.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 8 des Gesellschaftsvertrags.

In § 14 des Gesellschaftsvertrags werden die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft geregelt.

Eine gesonderte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde erstmalig am 1. Juli 1994 durch den Aufsichtsrat in Kraft gesetzt. Angesichts der personellen Erweiterung der Geschäftsführung wurde ein neuer Geschäftsverteilungsplan aufgestellt, dem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21. Juli 2023 zugestimmt hat. Gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrats trat der neue Geschäftsverteilungsplan ab dem 1. August 2023 in Kraft. Er regelt die Aufgabenbereiche für eine mehrköpfige Besetzung der Geschäftsführung. Die Besetzung der Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2023 wieder auf einen Alleingeschäftsführer reduziert, der hinsichtlich essenzieller Aufgaben wie bspw. der Restrukturierung durch Stabsstellen unterstützt wird. Seit dem 1. September 2024 wurde die neu geschaffene Geschäftsführerposition eines Chief Operating Officer (COO) besetzt. Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

Die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Aufsichtsrats in die Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung erscheinen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechend angemessen zu sein.

Die Gesellschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist zu je 100 % am Stammkapital folgender Tochtergesellschaften beteiligt:

- Kliniken Lörrach Service GmbH (kurz „Service GmbH“),
- Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach (kurz „MVZ“),
- MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH (kurz „Medzentrum GmbH“)
- MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG (kurz „Medzentrum GmbH & Co. KG“),

Die Kliniken üben einen beherrschenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften aufgrund der gegebenen Stimmrechtsmehrheit aus. Grundsätzlich haben die gesetzlichen Vertreter der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH somit in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen (§ 290 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Die bisher rechtlich eigenständige Gesellschaft St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH (kurz „St. Elisabethen“) wurde zum 30. Juni 2022 auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (Muttergesellschaft) verschmolzen.

Mit Wegfall von St. Elisabethen als rechtlich eigenständige Gesellschaft konnte auf die Erstellung eines nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verzichtet werden, da die verbliebenen einzubeziehenden Tochtergesellschaften für die Vermittlung des Einblicks in die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 HGB).

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sieben reguläre Sitzungen und sechs Sondersitzungen des Aufsichtsrats und vier Sitzungen der Gesellschafterversammlung statt. Entsprechende Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren im Geschäftsjahr in keinem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtbezüge für den Aufsichtsrat (TEUR 20,1; i. Vj. TEUR 22,6) sind im Anhang offengelegt worden. Gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge gemäß § 285 Nr. 9a HGB verzichtet.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6)**FRAGENKREIS 2:****Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Entsprechend den Bedürfnissen des Krankenhauses gibt es ein Organigramm. Es wird bei Bedarf aktualisiert. Aus diesem Organisationsplan werden Aufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind im Gesellschaftsvertrag sowie in Dienst- und Arbeitsanweisungen festgelegt.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche für die Geschäftsführung. Ferner bestehen für die einzelnen Geschäftsbereiche jeweils Geschäftsverteilungspläne, eigene Organigramme und Arbeitsanweisungen, aus denen der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die einzelnen Zuständigkeiten ersichtlich sind.

Die Regelungen sind sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle war die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen. Die Rolle wird aktuell von der Assistenz der Geschäftsführung wahrgenommen.

Darüber hinausgehende Regelungen zu Bestechung und wettbewerbswidrigen Abreden sind in der Beschaffungsanordnung enthalten.

Außerdem gelten in der Gesellschaft die Grundsätze wie Vier-Augen-Prinzip, keine Auszahlung ohne Beleg sowie Einkauf über Einkaufsgemeinschaften. Im Übrigen erfolgen üblicherweise Ausschreibungen der zu vergebenden Leistungen. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (Betreiber eines Krankenhausverbunds) halten wir die ergriffenen Vorkehrungen für grundsätzlich ausreichend. Eine Beschreibung des Einkaufsprozesses liegt schriftlich vor. Des Weiteren verweisen wir auf die Regelungen über Zuständigkeiten und organisatorische Regelungen gemäß Punkt 2a).

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zum Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Ärzten. Im Übrigen liegen diverse geeignete Zuständigkeitsordnungen für sonstige Entscheidungsprozesse vor. Wesentliche Entscheidungen bedürfen entweder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats. Für die Vergabe im Zusammenhang mit dem Bau des Zentralklinikums wurde eine eigene Arbeitsanweisung erstellt.

Die Richtlinien / Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien / Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Ressorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht über die eingesetzte Vertragsmanagement-Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Landkreis Lörrach jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich aus Finanz-, Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus der Stellenübersicht zusammensetzt. Er ist zeitlich so aufzustellen, dass der Aufsichtsrat diesen noch vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

In Bezug auf die langfristigen Investitionsentscheidungen, wie dem Bau des Zentralklinikums wurden im Rahmen der strategischen Bau- und Zielplanung mehrere Szenarien entwickelt.

Dem Wirtschaftsplan 2024 wurde nur ein dreijähriger Planungshorizont bis 2026 zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung wurde durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. Januar 2024 und damit nach dem Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt.

Für die Fortsetzung der Restrukturierungsphase ist im Herbst 2024 ein neuer Wirtschaftsplan aufgestellt worden. Dieser Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wurde in der Kreistagssitzung am 20. November 2024 beraten und die Landrätin ermächtigt, einen Beschluss in der Gesellschafterversammlung zur Festsetzung des Wirtschaftsplans herbeizuführen.

Der neue Wirtschaftsplan beinhaltet auch eine Mittelfristplanung für das Geschäftsjahr 2026, in dem voraussichtlich der Umzug in das Zentralklinikum erfolgt, und die Geschäftsjahre 2027 und 2028. Der Zeitraum 2026, der insgesamt auf geänderten Voraussetzungen aufsetzen muss, wird ausweislich des Kreistagsbeschlusses vom 20. November 2024 noch nicht festgesetzt, sondern Gegenstand weiterer Beratungen in den Gesellschaftsgremien sein. Damit entspricht der Planungshorizont aus nachvollziehbaren Gründen nicht dem vom Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fünfjahreszeitraum.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die wesentlichen Leistungsindikatoren sowie die Entwicklungen in den Abteilungen werden laufend überwacht. Wesentliche Abweichungen werden in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) der einzelnen Häuser sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien (sowohl verwaltungsintern als auch interdisziplinär) besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Gesellschaft setzt bei den Krankenhäusern für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP/R3 mit den Modulen: FI/CO MM ein. Weiterhin wird im Controlling das Programm QlikView eingesetzt, welches auf der Datenbasis von SAP verschiedenste Auswertungen ermöglicht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen, die hinsichtlich der Größe und der Komplexität der Gesellschaft erforderlich sind. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP/R3 eingerichtet.

Die Gesellschaft hat den in der KHBV vorgeschriebenen und in der Anlage 4 zur KHBV aufgeführten Kontenrahmen übernommen.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das kurzfristige Finanzmanagement wird durch tägliche Meldungen der Kontenübersichten gewährleistet. Dabei ist die Geschäftsführung eng eingebunden. Weiterhin werden geplante Projekte in die mittelfristige Liquiditätsplanung einbezogen, sodass eine laufende Liquidität bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus enthalten die GmbH-Monatsberichte sowie die Monatsberichte für die einzelnen Häuser entsprechende Liquiditätskontrollen. Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und gab es Hinweise darauf, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren abgewickelt werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnungen mit den Kostenträgern und den Selbstzahlern erfolgen täglich. Seit Juli 2010 gilt die Zielvorgabe, dass die Kodierung und Abrechnung von stationären Fällen innerhalb von fünf Tagen nach Entlassung abgeschlossen sind. Das Medizincontrolling informiert wöchentlich über die Einhaltung der Zielvereinbarung und über den aktuellen Abrechnungsstand und erstellt monatlich eine Liste der „über 30 Tage entlassenen Patienten“ zur Kontrolle der Vollständigkeit der vorgenommenen Faktura.

Im Geschäftsjahr 2023 kam es aufgrund der Einführung eines neuen KrankenhausInformations-Systems und wegen Personalwechsel- / mangel in der Patientenabrechnung zu teilweise deutlichen Verzögerungen im Abrechnungsprozess, was zu einem deutlichen Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2023 führte. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 war nur ein geringfügiger Rückgang um 0,5 % auf T€ 30.665 zu verzeichnen.

Über ein eigenes Mahnwesen erfolgen regelmäßige Mahnläufe und Beitreibungen, falls kein sofortiger Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Zudem wird für die Beitreibung ein überregional tätiges Inkassounternehmen eingeschaltet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?**

Es besteht ein Controlling, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche inklusive eines Medizin-Controllings umfasst und regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche berichtet. Seit 2014 wird das Tool QlikView mit dem Modul FinanceView als weiteres Controlling-Tool eingesetzt. Eine Deckungsbeitragsrechnung ist implementiert.

Für das Berichtsjahr waren die entsprechenden Positionen zeitweise nicht durch eigene Mitarbeitende besetzt. Die Controllingtätigkeiten wurden teilweise im Rahmen einer Interimlösung vorgenommen. Das Controlling entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Bei den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften Service GmbH, MVZ, Medzentrum GmbH, Medzentrum GmbH & Co. KG bestehen Personenidentitäten mit Teilen der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (vgl. Frage Nr. 1a), daher können Entscheidungsprozesse miteinander abgestimmt werden. Eine Steuerung ist daher gegeben.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsführung nimmt laufend Risikoanalysen und -bewertungen für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken vor. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen im Lagebericht und bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Darüber hinaus werden monatlich interne Lageberichte an die Geschäftsführung erstellt, die neben liquiditätsbezogenen Informationen auch Auswertungen aus dem Erlöscontrolling beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Spezifische Frühwarnsignale bzw. Schwellenwerte zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken wurden im Berichtsjahr nach den uns gegebenen Auskunftstets beobachtet. Dabei werden die erkannten Risiken hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Folgewirkung im Eintrittsfall für den Patienten und das Unternehmen individuell bewertet und Schwellenwerten zugeordnet. Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen zur Überwachung der mit den jeweiligen Risiken einhergehenden möglichen Gefahren und die Regelungen zur Eskalation erscheinen hinreichend geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu entdecken. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Laufe unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Regelmäßige Hausbesprechungen an den Klinikstandorten und regelmäßige Abstimmungen der Klinikleitung sichern nach unserer Einschätzung aufgrund der erhaltenen Informationen die Berücksichtigung der erkannten Risiken und deren Dokumentation.

Wir empfehlen, die Risikoanalyse und -bewertungen in strukturierter schriftlicher Form zu dokumentieren und laufend zu aktualisieren.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Das Risikomanagement stellt grundsätzlich zusammen mit den vorhandenen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Da sich das Wirken der Gesellschaft auf gemeinnützige Zwecke konzentriert und die Geschäftsführung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- c) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- e) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gib es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision / Konzernrevision wurde nicht eingerichtet. Wir empfehlen, im Bedarfsfall Sonderprüfungen an externe Dienstleister zu übertragen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- e) **Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10)

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Gesellschaftsvertrag enthält in den §§ 8 und 11 jeweils einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

FRAGENKREIS 8:**Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen erfolgen im Rahmen der der Gesellschafterversammlung vorgelegten und von ihr genehmigten Wirtschaftspläne. Investitionen werden grundsätzlich vor Realisierung auf Notwendigkeit und / oder Rentabilität geprüft. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über öffentliche Fördermittel und bzgl. des Zentralklinikums über Darlehen bei einem Kreditinstitut. Bei darüber hinaus gehendem Darlehensbedarf werden derzeit diese Mittel überwiegend vom Träger der GmbH, dem Landkreis Lörrach, zur Verfügung gestellt. Seit 2013 besteht eine zentralisiertere Organisation der Investitionsplanung durch die Leitung Technik und Bau in Zusammenarbeit mit dem Einkauf. Investitionen werden zentral im Einkauf abgewickelt, anhand einer Investitionsliste kann eine optimale Planung hinsichtlich der einzusetzenden Fördermittel vorgenommen werden. Es werden regelmäßig Investitionssitzungen abgehalten, in denen alle betroffenen Bereiche besprechen, welche Investitionen zu tätigen sind, sodass eine Transparenz über die zukünftigen Investitionsvorhaben geschaffen wird.

Im Übrigen erhält die Gesellschaft für die Wiederbeschaffung und Ergänzungen von bestimmten Anlagegütern jährlich Pauschalfördermittel, die in 2024 T€ 2.278 betrugen. Einzelfördermittel wurden im Berichtsjahr für den geplanten Neubau des Klinikums (T€ 45.820) gewährt. Des Weiteren erhielt die Gesellschaft Soforthilfe 2024 zur Förderung investiver Digitalisierungsmaßnahmen und Refinanzierung getätigter Investitionen (T€ 2.201).

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Alle öffentlichen Arbeiten werden ausgeschrieben und dokumentiert. Die Preisbildung ist somit für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung transparent.

Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke und Beteiligungen erworben oder veräußert. Bei den laufenden Investitionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Investitionen zu unangemessenen Preisen vorgenommen wurden.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die laufenden Investitionen werden durch den Einkauf im Rahmen des hierfür jeweils festgesetzten Budgets laufend überwacht. Wesentliche Abweichungen werden grundsätzlich untersucht. Diese Informationen werden auskunftsgemäß laufend der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt (vgl. auch die Ausführungen zu Frage a)). Zur Überwachung der Investitionen und des Budgets für das Zentralklinikum besteht auskunftsgemäß eine separate Überwachungsstelle.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Budgetüberschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegeln

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regeln) ergeben?**

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Im Übrigen werden hierbei die einzelnen Gewerke ausgeschrieben. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen sind uns eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß eingeholt. Gegenteilige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen werden den Aufsichtsratsmitgliedern unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch die Geschäftsführung ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 15 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zur Beratung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen. Hierdurch erscheint gewährleistet, dass dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet wird. Hochrechnungen werden regelmäßig an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder versendet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?**

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung (in jeder Aufsichtsratssitzung werden anhand von Präsentationen wesentliche Kennziffern beleuchtet) in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse. Hinsichtlich des Zentralklinikums wird der Aufsichtsrat regelmäßig über den Sachstand, das Budget, Budgetabweichungen und die Vergaben informiert.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ersichtlich, wurde der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Geschäftsleitung brauchte im Geschäftsjahr keine weitere Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es wurde eine D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschaft abgeschlossen und im Vorfeld mit dem Überwachungsorgan erörtert. Ein Selbstbehalt wurde in Höhe von € 25.000 vereinbart. Die Versicherung verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Die D&O-Versicherung umfasst die Tochterunternehmen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreis 11 bis 13)

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich mit Ausnahme des hohen Bestands an Forderungen aus stationären Krankenhausleistungen im üblichen Rahmen.

Der hohe Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie der Tages- und Festgeldanlagen ist auf den Abruf der Finanzierung des sich im Bau befindlichen Zentralklinikums zurückzuführen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Mögliche stille Reserven könnten bei den Grundstücken und Gebäuden der Gesellschaft existieren, wobei die Gebäude in nicht unerheblichem Umfang durch Zuschüsse finanziert wurden. Die Höhe eventueller stiller Reserven können derzeit nicht quantifiziert werden.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum 31. Dezember 2024 weisen die Kliniken des Landkreises Lörrach nach Abzug des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung ein negatives Eigenkapital von -T€ 4.870 aus. Unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt die Eigenkapitalquote 2,5 % (i. Vj.: 6,0 %).

Die durch die Einzel- und Pauschalfördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg nicht gedeckten

Investitionsverpflichtungen sind von der Gesellschaft im Wesentlichen durch eigene Mittel bzw. mit externen Finanzierungsquellen sowie durch den Gesellschafter abzudecken.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums Lörrach wurde im November 2020 ein Bankendarlehen in Höhe von Mio. € 165,0 aufgenommen. Zum Bilanzstichtag war das Bankendarlehen in voller Höhe abgerufen. Die Mittel wurden vorläufig als Tages- und Festgelder angelegt.

Das Bankendarlehen wurde mit einer 100 %-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach besichert. Die 100 %-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach wurde um weitere Mio. € 42 auf Mio. € 207 aufgestockt, um der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine weitere Kreditaufnahme zu ermöglichen. Der Bürgschaftserhöhung hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 6. März 2024 zugestimmt, die Bewilligung des Regierungspräsidiums datiert vom 24. April 2024. Eine weitere Erhöhung der Bürgschaft auf Mio. € 222 ist geplant.

Insgesamt wurden in 2024 Mio. € 95,4 (i. Vj. Mio. € 70,9) in das neue Klinikum als Anlagen in Bau investiert. In der Vergangenheit wurden die Investitionen in das Klinikum durch Eigenmittel finanziert. Zur Schließung der bestehenden Finanzierungslücke aus dem Investitionsprojekt wurden neben der beschlossenen Aufstockung der 100%-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach auf Mio. € 207 Mio weitere Investitionsfördermittel in Höhe von Mio. € 45,8 beantragt. Im Mai bzw. Juni 2024 sind die Bewilligungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung und des Landessozialministeriums Baden-Württemberg über insgesamt Mio. € 45,8 in Bezug auf die Nachförderung des Neubaus des Zentralklinikums eingegangen. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50 % (= Mio. € 22,9). Insgesamt belaufen sich die öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung des Gesamtvorhabens damit auf Mio. € 246,4.

In den Geschäftsjahren 2023 und 2024 wurden seitens des Landkreises Darlehen gewährt, die am Bilanzstichtag mit Mio. € 48 valutieren. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden die Tilgungsleistungen ausgesetzt bzw. verschoben sich in die Folgejahre.

Des Weiteren wurde im Geschäftsjahr 2024 eine Dotierung der Kapitalrücklage in Höhe von Mio. € 28 vorgenommen.

Am 30. April 2024 hat der Landkreis Lörrach eine Patronatserklärung an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Der Landkreis Lörrach verpflichtet sich gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, diese – über die für das Jahr 2024 bereits beschlossenen Finanzhilfen im Bedarfsfall auch im Jahr 2025 mit weiteren Finanzhilfen bis zu maximal Mio. € 25,0 zu unterstützen. Die Patronatserklärung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 hat der Landkreis Lörrach Betriebskostenzuschüsse von Mio. € 21,0 und Mio. € 15,1 vorgesehen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns unterscheidet sich von der Finanzlage der Kliniken des Landkreises Lörrach

GmbH nur unwesentlich, da die Tochterunternehmen gemäß den Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2024 keine langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2024 ausweisen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Prüfbericht der Gesellschaft.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Den Restbuchwerten der bis zum Bilanzstichtag mit Einzel- und Pauschalfördermitteln finanzierten Anlagegegenständen stehen zum Bilanzstichtag auf der Passivseite entsprechend dem finanzierten Anlagevermögen buchungstechnisch fortgeführte Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG in Höhe von T€ 14.547 (i. Vj.: T€ 16.618), aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 2.848 (i. Vj.: T€ 2.400) und aus Zuwendungen Dritter in Höhe von T€ 106 (i. Vj.: T€ 147) gegenüber.

Der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2024 für die Wiederbeschaffung und Ergänzungen von bestimmten Anlagegütern Pauschalfördermittel in Höhe von T€ 2.278 gewährt. Gewährte Einzelfördermittel für den geplanten Neubau des Klinikums betrugen im Geschäftsjahr T€ 45.820. Des Weiteren erhielt die Gesellschaft Soforthilfe 2024 zur Förderung investiver Digitalisierungsmaßnahmen und Refinanzierung getätigter Investitionen (T€ 2.201).

Im Geschäftsjahr wurde seitens des Landkreises Lörrach zum Ausgleich des Verlustes 2023 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von T€ 7.000 gewährt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Zum 31. Dezember 2024 weisen die Kliniken des Landkreises Lörrach nach Abzug des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung ein negatives Eigenkapital von -T€ 4.870 aus. Unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt die Eigenkapitalquote 2,5 % (i. Vj.: 6,0 %).

Durch den derzeitig erwirtschafteten nachhaltig negativen operativen Cash-Flow können der bestehende Kapitaldienst sowie weitere Eigenmittel finanzierte Investitionen nicht mehr finanziert werden. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der in 2024 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 28.697 soll gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die bisherige Rücklagenbildung ist hinsichtlich des Gesellschaftszweckes und der geplanten Großinvestition in das Zentralklinikum mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreis 14 bis 16)

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

Für die Zusammensetzung des Betriebsergebnisses verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unserem Prüfungsbericht.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Die Gesellschaft hat einen Betriebskostenzuschuss des Gesellschafters in Höhe von T€ 7.000 (i. Vj.: T€ 6.000) erhalten.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich mit Ausnahme der Rückzahlungsmodalität beim Gesellschafterdarlehen, welches der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gewährt wurde, sowie bei den Gesellschafterdarlehen, welche der MVZ GmbH in 2023 und 2024 gewährt wurden, keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen. Dazu im Einzelnen zu den Beziehungen zu den Tochtergesellschaften und zum Gesellschafter:

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

FRAGENKREIS 15:**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Für detaillierte Ausführungen zu den verlustbringenden Geschäften, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, verweisen wir auf den Lagebericht der Gesellschaft.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Geschäftsleitung beobachtet die Entwicklung der MVZ und es wird versucht, deren Ertragslage zu verbessern.

Um dem Vertrauensverlust in die Klinik entgegenzuwirken, wurde ein Maßnahmenpaket ausgearbeitet. Das Geschäftsjahr 2025 steht wie auch schon die Geschäftsjahre 2023 und 2024 unter dem Motto Vertrauensstärkung und wird von diversen Maßnahmen begleitet.

Ferner soll die interne Leistungsfähigkeit weiter gestärkt werden und die Kosten- und Prozessoptimierung weiter vorangetrieben werden.

FRAGENKREIS 16:**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.a.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.b.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.